



## Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**  
Sitzungsort : **59302 Oelde, Großer Ratssaal**  
Sitzungstag : **Montag, 14.12.2015**  
Sitzungsbeginn : **17:45 Uhr**  
Sitzungsende : **20:00 Uhr**

### Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

### Teilnehmer

Herr Norbert Austrup  
Herr Achim Berkenkötter  
Herr Wolfgang Bovekamp  
Frau Marita Bromann  
Herr Edmund Dalecki  
Herr André Drinkuth  
Herr Ernst-Rainer Fust  
Herr Eugen Gette  
Herr Daniel Hagemeyer  
Herr Peter Hellweg  
Herr Winfried Kaup  
Herr Hubert Kobrink  
Frau Beatrix Koch  
Frau Barbara Köß  
Frau Hiltrud Krause  
Herr Holger Kummer  
Herr Hubert Meyering  
Herr Ralf Niebusch  
Herr Uwe Opitz  
Herr Thomas Populoh  
Herr Werner Pötter

Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos  
Herr Christoffer Siebert  
Herr Wolf-Rüdiger Soldat  
Herr Peter Sonneborn  
Frau Svea Stehmann  
Herr Markus Westbrock  
Herr Florian Westerwalbesloh  
Frau Anne Wiemeyer  
Herr Martin Wilke  
Herr Michael Zummersch

**Verwaltung**

Herr Matthias Abel  
Herr Klaus Aschhoff  
Frau Anja Beckmann  
Frau Kirsten Beermann  
Herr Volker Combrink  
Herr Michael Jathe  
Herr Ludger Junkerkalefeld  
Herr Jakob Schmid  
Herr Thomas Wulf

**Schritfführerin**

Frau Heike Beckstedde

**Es fehlte entschuldigt:**

Frau Lena Wickenkamp

## Inhaltsverzeichnis

<b>Öffentliche Sitzung</b>	<b>Seite:</b>
1. Einwohnerfragestunde	7
2. Befangenheitserklärungen	7
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26. Oktober 2015	7
4. Wahl der Schiedsperson Vorlage: B 2015/320/3427	8
5. Befugnis zur Festsetzung der Versorgungsbezüge; Übertragung auf die kvw-Beamtenversorgung Vorlage: B 2015/102/3433	8
6. Umbesetzungen	9
6.1. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss Vorlage: B 2015/011/3424	9
6.2. Umbesetzung im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport Vorlage: B 2015/011/3425	9
7. Abberufung eines Technischen Rechnungsprüfers Vorlage: B 2015/102/3407	10
8. Kinder- und Jugendförderplan 2016 - 2021 Vorlage: B 2015/510/3404/1	10
9. Haushaltssatzung 2016 Vorlage: B 2015/200/3434	10 - 14
9.1. Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Satzungsbeschluss) Vorlage: B 2015/200/3406	14 - 15
10. Satzungen	16
10.1. Betriebsabrechnungen 2014 und Gebührenkalkulationen 2016	
10.1.1. Gebührenkalkulation 2016 für die Stadtentwässerung sowie Gebührenkalkulation 2016 für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde Vorlage: B 2015/600/3416	16 - 17
10.1.2. Weitere Satzungsanpassungen (soweit erforderlich)	17

- 10.2. Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in 17 - 21  
Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege: Staffelung und Höhe  
der Elternbeiträge  
Vorlage: B 2015/510/3403/1
- 10.3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der 21 - 24  
Stadtbücherei Oelde  
Vorlage: B 2015/400/3421
- 10.4. Richtlinien über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an Vereine und 24  
Organisationen - Fortschreibung  
Vorlage: B 2015/400/3212/3
11. 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2015 25  
Vorlage: B 2015/EBF/3389
12. Gesamtabschlüsse 2013 und 2014 - Verzicht auf die Prüfung 25 - 27  
Vorlage: B 2015/014/3359
13. Prüfung des Jahresabschlusses 2014 27 - 29  
1. Beschluss des Bestätigungsvermerkes  
2. Feststellung des Jahresabschlusses  
3. Entlastung des Bürgermeisters  
Vorlage: B 2015/014/3357
14. Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA); 29 - 30  
Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener  
Ganztagsschulen im Primarbereich (OGS)  
Vorlage: M 2015/014/3360
15. Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA); 30  
Gesamtabschluss 2010 und Beteiligungen der Stadt Oelde  
Vorlage: M 2015/014/3361
16. Außerplanmäßige Auszahlung: Erneuerung der Brücke über die 32  
"Gollenbecke" am Wirtschaftsweg "Zum Kranenfeld"  
Vorlage: B 2015/200/3428
17. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der 32 - 33  
Erschließungsanlage „Kornweg“ im Bereich des Bebauungsplan Nr.87  
„Schulze Sünninghausen“  
Vorlage: B 2015/600/3402
18. Änderung des Regionalplans Münsterland zur Erweiterung des 33 - 34  
Gewerbegebietes "Oelde A 2"  
Vorlage: B 2015/610/3408

19. 26. Änderung des Flächennutzungsplans und 2. Änderung des 34 - 36  
 Bebauungsplans Nr. 97 "Nachtigällers Kamp" der Stadt Oelde  
 A) Einleitungsbeschluss zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans  
 B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
 (Flächennutzungsplan)  
 C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der  
 Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2  
 und § 4 Abs. 1 BauGB (Flächennutzungsplan)  
 D) Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 97  
 "Nachtigällers Kamp" der Stadt Oelde  
 E) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
 (Bebauungsplan)  
 F) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der  
 Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2  
 und § 4 Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan)  
 Vorlage: B 2015/610/3410
20. Bebauungsplan Nr. 116 "Nachverdichtung der Von-Galen-Straße" der Stadt 37 - 38  
 Oelde  
 A) Aufstellungsbeschluss  
 B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung  
 Vorlage: B 2015/610/3399
21. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 117 „Verlängerung der Erich- 38  
 Kästner-Straße, 1. Bauabschnitt“ der Stadt Oelde  
 A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung  
 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Sinne der §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4  
 Abs. 2 BauGB  
 B) Durchführungsvertrag  
 C) Satzungsbeschluss  
 Vorlage: B 2015/610/3396/1
22. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 124 „Wohnquartier Wibbeltstraße“ 39 - 54  
 der Stadt Oelde  
 A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und  
 Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 1 BauGB  
 B) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
 C) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung  
 gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB  
 D) Durchführungsvertrag  
 E) Satzungsbeschluss  
 Vorlage: B 2015/610/3397/1
23. Bericht über Auftragsvergaben gem. § 16 Absatz 3 lit. d der 55  
 Zuständigkeitsordnung  
 Vorlage: M 2015/103/3388
24. Kenntnisgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und 55  
 Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015  
 Vorlage: M 2015/200/3426
25. Maßnahmenfreigaben 55
26. Verschiedenes 55

26.1. Mitteilungen der Verwaltung	55 - 56
26.2. Anfragen an die Verwaltung	57

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die zahlreichen Besucherinnen und Besucher, Frau Haunhorst und Herrn Junker von der Tageszeitung „Die Glocke“, die Ratsmitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist. Weiter benennt er die in der Anwesenheitsliste aufgeführten Ratsmitglieder, die an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen können.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Rat einstimmig, Tagesordnungspunkt 21 abzusetzen, da dieser nach Auskunft der Verwaltung noch nicht beschlussfähig sei.

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Ratsmitglieder sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist. Weiter benennt er die in der Anwesenheitsliste aufgeführten Ratsmitglieder, die an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen können.

## **Öffentliche Sitzung**

### **1. Einwohnerfragestunde**

Auf Anfrage von Herrn Ludger Winter teilt Herr Bürgermeister mit, dass die Stadt Oelde Klimaschutzprojekte unterstütze und hierzu auch ein Klimaschutzkonzept verabschiedet habe.

Zudem bestätigt er auf dessen weitere Anfrage, dass die Stadt Oelde eine Gleichstellungsbeauftragte benannt habe.

#### **Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

### **2. Befangenheitserklärungen**

Herr Bürgermeister Knop nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zu TOP 13 nicht teil.

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

### **3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 26. Oktober 2015**

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 26. Oktober 2015.

**4. Wahl der Schiedsperson**  
**Vorlage: B 2015/320/3427**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Nach den Bestimmungen des Schiedsamtgesetzes wählt der Rat der Gemeinde die Schiedspersonen für die Dauer von 5 Jahren. Am 09.01.2016 endet die Amtszeit von Herrn Dr. Karl Bernhard Jasper als Schiedsmann. Herr Dr. Jasper hat dem Fachdienst Ordnungswesen gegenüber erklärt, dass er für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung steht.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, Herrn Dr. Karl Bernhard Jasper als Schiedsperson wiederzuwählen.

**5. Befugnis zur Festsetzung der Versorgungsbezüge; Übertragung auf die kvw-Beamtenversorgung**  
**Vorlage: B 2015/102/3433**

Herr Schmid teilt mit:

Das Referat Beamtenversorgung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster, (kvw-Beamtenversorgung) berechnet die Versorgungsleistungen für die Beamten der Stadt Oelde und zahlt diese aus. Auf der Grundlage der Berechnungen der kvw-Beamtenversorgung werden die Versorgungsbezüge per Bescheid durch die Stadt Oelde festgesetzt (Arbeitsaufwand im Regelfall weniger als 60 min./Jahr).

Die kvw-Beamtenversorgung bietet einen zusätzlichen Service und übernimmt bei entsprechender Übertragung der Befugnis auch die Erstellung/ Ausfertigung der Bescheide (Festsetzungsbefugnis) und den Versand. Die Stadt Oelde erhält Zweitschriften und wird weiterhin über alle Vorgänge informiert. Auch alle wichtigen Entscheidungen, insbesondere die Anrechnung von Zeiten, werden weiter mit der Stadt Oelde abgestimmt. Zusätzlich übernimmt die kvw-Beamtenversorgung bei entsprechender Bevollmächtigung die Vertretung der Stadt in Widerspruchs- und Verwaltungsverfahren

Diese Angebote sind durch die Verwaltungskosten abgedeckt und würden bei einer Inanspruchnahme das bisher übliche Verfahren vereinfachen.

Rechtsgrundlage für die Übertragung der Befugnisse ist § 49 Absatz 1 Satz 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz. Durch Beschluss des Rates kann danach die Festsetzungsbefugnis sowie die Vertretung in Widerspruchs- und Verwaltungsverfahren auf die kvw-Beamtenversorgung übertragen werden.

**Beschluss:**

Der Rat beschließt einstimmig, die Befugnisse nach § 49 Abs. 1 S. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz auf die kvw-Beamtenversorgung zu übertragen und die kvw-Beamtenversorgung zu bevollmächtigen, die Vertretung in Widerspruchs- und Verwaltungsverfahren zu übernehmen.



**6. Umbesetzungen****6.1. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss**  
**Vorlage: B 2015/011/3424****Sachverhalt:**

Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben 15 stimmberechtigten Mitgliedern auch 9 nicht stimmberechtigte Mitglieder an. Für die Katholische Kirchengemeinde war bisher Herr Kaplan Philip Peters als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss der Stadt Oelde. Aufgrund seiner Versetzung steht Herr Kaplan Peters für die Ausschussarbeit nicht mehr zur Verfügung. Diese Funktion soll nun Herr Christian Hinse übernehmen.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, Herrn Christian Hinse, Bahnhofstraße 22 in 59302 Oelde, als Vertreter der Katholischen Kirchengemeinde in den Jugendhilfeausschuss zu berufen.

**6.2. Umbesetzung im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport**  
**Vorlage: B 2015/011/3425****Sachverhalt:**

Dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport gehören neben 19 stimmberechtigten Mitgliedern und einem nicht stimmberechtigten sachkundigen Bürger auch weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder an. Hierzu gehört u. a. der Stadtsportverband Oelde.

Für den Stadtsportverband war bisher Herr Dino Lilge in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport berufen als sachkundiger Bürger mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 4 GO NRW. Diese Funktion soll nun auf Wunsch des Stadtsportverbandes von Herrn Dominik Hecker übernommen werden.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, Herrn Dino Lilge als sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme aus dem Ausschuss für Schule, Kultur und Sport abuberufen.

Im Gegenzug beschließt der Rat der Stadt Oelde einstimmig, Herrn Dominik Hecker, Beelener Straße 9a in 59302 Oelde, als Vertreter des Stadtsportverbandes in den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zu berufen als sachkundigen Einwohner mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW.

**7. Abberufung eines Technischen Rechnungsprüfers**  
**Vorlage: B 2015/102/3407**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Herr Marc Diericks, seit 01.07.2013 Technischer Rechnungsprüfer, verlässt die Stadt Oelde zum Jahresende. Herr Diericks ist damit zum 1. Januar 2016 als Technischer Rechnungsprüfer abberufen. Zunächst wird ein internes Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt.

Nach § 104 Abs. 2 Satz 1 Go NRW werden die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rat bestellt und abberufen. Bestellung und Abberufung fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates (§ 41 Abs. 1 Buchst. q GO NRW) und erfolgen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung (§ 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, Herrn Marc Diericks mit Wirkung zum 1. Januar 2016 als Technischen Rechnungsprüfer der Stadt Oelde abberufen.

**8. Kinder- und Jugendförderplan 2016 - 2021**  
**Vorlage: B 2015/510/3404/1**

Herr Bürgermeister Knop schlägt vor, den Tagesordnungspunkt zu verschieben und zunächst die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen im Finanzausschuss vorzubereiten.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

**9. Haushaltssatzung 2016**  
**Vorlage: B 2015/200/3434**

Gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen dem Rat zuzuleiten.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen wird in der Sitzung eingebracht.

Herr Bürgermeister Knop teilt hierzu mit:

*„Sehr geehrte Ratsmitglieder, sehr geehrte Damen und Herren,*

*als ich Ihnen am 26.10.2015 einen Vorabentwurf zum Haushaltsplan 2016 vor gelegt habe, stellte das finanzielle Defizit in Höhe von 5,9 Mio. € Rat und Verwaltung vor eine nahezu unlösbare Aufgabe. Ich habe mich im Oktober auf jeden Fall aufgrund finanzieller Unwägbarkeiten bewusst entschieden, Ihnen zunächst nur einen Vorabentwurf des Haushaltsplans mit allen relevanten Eckdaten vorzulegen. Selbstverständlich hätte ich Ihnen auch einen Haushaltsplanentwurf vorlegen können, der einen Haushaltsausgleich darstellt. Ich hätte auf der einen Seite durch Anhebung der Steuersätze die*

*Einnahmen verbessern oder durch Streichung aller freiwilligen Leistungen den Aufwand reduzieren können.*

*Ich bin aber nicht so naiv zu glauben, dass eine dieser Varianten mehrheitsfähig gewesen wäre. Also habe ich die Verantwortung nicht abgeschoben, sondern auf alle verteilt, die Verantwortung für den Haushalt unserer Stadt haben. Und das sind Sie, der Rat der Stadt Oelde. Ich habe Sie aufgefordert, gemeinsam mit mir einen genehmigungsfähigen Haushalt zu gestalten. Nach wie vor bin ich davon überzeugt, dass die Entscheidung, so vorzugehen, richtig war.*

*In den zurückliegenden 7 Wochen haben Sie sich intensiv mit dem Eckdatenpapier auseinandergesetzt. Alle Veränderungen und Anträge der Fraktionen sind zwischenzeitlich in Änderungslisten zusammengefasst worden und lagen Ihnen zur Beratung im Finanzausschuss vor.*

*Aufgrund fortentwickelter Erkenntnisse ergibt sich heute ein deutlich anderes Bild. Daher möchte Ihnen einen Haushaltsplanentwurf vorlegen, der alle wesentlichen Veränderungen berücksichtigt. Das Defizit, das im Vorabentwurf noch mit 5,9 Mio. beziffert wurde, liegt im heutigen Entwurf bei 2.6 € und damit unterhalb der 5%-Schwelle, sodass ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept vermieden wird. Auf Steuererhöhungen habe ich verzichtet.*

*Was hat sich in den vergangenen 7 Wochen verändert und warum war das nicht schon am 26.10.2015 vorzusehen?*

*Zwar haben sich die rückläufigen Ertragserwartungen für 2016 bei der Gewerbesteuer durch entsprechende Rückfragen bei den Oelder Unternehmen leider verfestigt, aber es sind an anderen Stellen erfreulicherweise deutlich verbesserte Prognosen bei wesentlichen Ertragspositionen und einige wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit der Kreisumlage eingetreten.*

*Zu nennen sind hier:*

*1,1 Mio. EUR mehr Landesmittel für die Flüchtlingsbetreuung*

*900 TEUR Mehrertragserwartungen aus sich abzeichnenden höheren Grundstücksverkäufen für Wohnbaugrundstücke in Stromberg und Lette, dem gesicherten Verkauf weiterer Gewerbegrundstücke im A2 Gebiet, Mehrerlösen bei der Veräußerung der Grundstücke im Bereich der ehemaligen Erich-Kästner-Schule und Entlastungen in der Schlussabrechnung des Endausbaus des Baugebietes in Stromberg.*

*200 TEUR Mehrerträge aus Erstattungen infolge der Schlussabrechnung des Einheitslastenausgleichsgesetzes.*

*30 TEUR Mehrerträge aus den Anteilen der Einkommens- und Umsatzsteuer.*

*20 TEUR Rückgang der zu zahlenden Solidaritätsumlage.*

*30 TEUR gesunkene Zinsaufwendungen, weil - durch Mehreinnahmen in 2016 die Kreditaufnahme sinkt.*

*ca. 500 TEUR Entlastung bei der Kreisumlage, davon 190 TEUR echte Entlastung durch Absenkung des Hebesatzes und 300 TEUR aufgrund des Vorziehens der haushaltmäßigen Belastungen aus der Wertkorrektur der vom Kreis gehaltenen RWE-Aktien durch Verbuchung der nun vorgesehenen Sonderumlage des Kreises in 2015.*

*Waren diese Verbesserungen nicht schon Ende Oktober absehbar?*

*Nein, sie waren es nicht - Die Politik hat gemeinsam mit der Verwaltung die gewonnene Zeit genutzt, um unterschiedliche Entwicklungen und deren finanzielle Folgewirkungen verantwortlich zu bewerten und in den Haushaltsentwurf einzuarbeiten.*

*Letztlich ist es - insbesondere durch die extern veranlasste Steigerung von Erträgen und durch das Ausnutzen von einmalig entstehenden Effekten und den sich ergebenden Spielräumen - gelungen, das Defizit zu reduzieren – und damit unsere zurückgehende Gewerbesteuer zu kompensieren.*

*Auch in seiner heutigen Fassung enthält der Haushalt 2016 noch verschiedene Unsicherheitsfaktoren. Einen Faktor möchte ich besonders herausstreichen: Die Finanzierung der uns anvertrauten Flüchtlinge. Im Jahresmittel 2016 rechnen wir mit 400 zu versorgenden Personen. Wie stimmig ist diese Zahl? Ausgaben und Einnahmen im Bereich Asyl sind für uns nur schwer kalkulierbar, weil es offiziell keine Zahlen darüber gibt, wie viele Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind und wie viele noch kommen werden. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden wir zusätzlich durch unser Jugendamt betreuen müssen? Ohne dass ich eine neue Zahl benennen könnte, möchte ich darauf hinweisen, dass hier ein Finanzierungsrisiko in unserem Haushalt enthalten ist, auf das wir kaum Einfluss haben und das Sie mit Zustimmung zu diesem Haushalt bewusst in Kauf nehmen müssen.*

*Ein weiteres Stichwort: Einmaleffekte. Grundstücke können genau „ein-Mal“ verkauft werden - Effekte wie sie aus dem Baugebiet Stromberg in 2016 verbucht werden können, werden in 2017 nicht nochmal auftreten*

*Es ist daher wichtig und richtig, dass wir die begonnenen Gespräche zur weiteren Konsolidierung unseres Haushaltes fortsetzen und Beschlüsse fassen. Hier dürfen wir nicht nachlassen - aber wir müssen immer im Auge behalten, dass wir die Verantwortung für eine lebenswerte Stadt tragen! Ich erwarte erneute Einspardiskussionen. Die daraus folgenden Maßnahmen und deren Umsetzung konnten wir in diesem Jahr noch einmal abwenden.*

*Meine Damen und Herren: Der heute von mir eingebrachte Haushaltsplanentwurf ist genehmigungsfähig und sieht keine Steuererhöhungen vor. Ich hoffe daher, dass dieser Entwurf Ihre Zustimmung findet. In diesen Entwurf habe ich - aufgrund eigener Überzeugung und eigener Bewertung - zahlreiche am vergangenen Montag in der Finanzausschusssitzung beschlossene Änderungsvorschläge aufgenommen. Von mir nicht berücksichtigte und weitere Änderungsvorschläge können Sie in der Finanzausschusssitzung am 18. Januar 2016 entscheiden.*

*Meine sehr geehrten Damen und Herren,*

*Oelde ist eine attraktive Stadt. Das wird von unseren Bürgerinnen und Bürgern, die stolz auf ihre Stadt sind, zu Recht so empfunden. Einige - auch gewerbesteuerstarke - Unternehmen haben sich neu angesiedelt oder mit einer Standortverlagerung - oder Erweiterung in Oelde ein deutliches Bekenntnis für Oelde abgegeben. In der Vergangenheit haben wir nachhaltig in Bildung, in Wohn- und Gewerbegebiete und in den Erhalt unserer Infrastruktur investiert.*

*Die Stärkung der Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketings und der Öffentlichkeitsarbeit habe ich trotz der schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen als Schwerpunkte in den Haushaltsplanentwurf eingebracht. Auch der Bereich der Bildung soll weiterhin ein Schwerpunkt unseres Handelns sein. Der Ausbau unserer Schulen zu modernen, gut ausgestatteten Bildungseinrichtungen wird fortgesetzt. Zunächst beabsichtigte Einsparungen im Bereich der schulpädagogischen Angebote und der Ausstattung habe ich nach intensiver Prüfung zurückgenommen.*

*Mit der Erweiterung des Gewerbegebietes A2, dem Ausbau des Breitbandnetzes und mit der Stärkung des Handels und der Innenstadt setzen wir Akzente für eine positive Entwicklung unserer Stadt.*

*Ein wichtiges Großprojekt - der Neubau der Feuer- und Rettungswache - soll im kommenden Jahr begonnen werden. Auf dem ehemaligen Gelände der „Erich-Kästner-Schule“ an der Wibbeltstr. entsteht ein Mehrgenerationenwohnprojekt und auf dem Gelände der alten Molkerei entwickelt ein Investor ein Fachmarktzentrum. Diese baulichen Großprojekte werden unsere Stadt verändern.*

*Die Integration, die Gestaltung des demografischen Wandels und die Umsetzung der Klimaschutzziele sind weitere Schwerpunkte und bestimmen unser politisches Handeln.*

*Die wohl größte Herausforderung im kommenden Jahr wird jedoch die Bewältigung der Flüchtlingssituation sein.*

*Meine sehr geehrte Damen und Herren,*

*sehr intensiv haben Sie in den vergangenen Wochen über die finanzielle Ausgestaltung von Forum Oelde diskutiert. Im Eigenbetrieb Forum sind unterschiedliche städtische Aufgaben zusammengefasst.*

Während die Budgets für Kultur, Veranstaltungen, Grünpflege, Touristik und Stadtmarketing früher über den gesamten städtischen Haushalt verteilt waren, sind sie jetzt transparent im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes zusammengefasst und abgebildet. Sowohl die Organisationsform als auch den Grundsatz der Transparenz des städtischen Handelns halte ich an dieser Stelle für positiv umgesetzt. Der Vier-Jahreszeitenpark in Oelde ist bis heute ein attraktives Ziel für zahlreiche Besucher aus Oelde und der Region. Er ist eine Bereicherung für unsere Stadt und leistet als weicher Standortfaktor einen wichtigen Beitrag zu einer positiven Ausstrahlung Oeldes. Auch die kulturellen Angebote in ihrer Vielfalt sind eine Visitenkarte unserer Stadt. All das hat aber auch seinen Preis.

Bei allen Diskussionen um die finanzielle Ausstattung von Forum musste ich zur Kenntnis nehmen, dass es offensichtlich einen breiten politischen Konsens darüber gibt, das finanzielle Budget auf einen geringeren Betrag festzulegen. Im Sinne einer Kompromisslinie bin ich bereit, dies mitzutragen. Das bedeutet aber, dass wir uns in einer grundsätzlichen Diskussion darüber verständigen müssen, wie die Ausrichtung und die Aufgabenstrukturen von Forum Oelde zukünftig aussehen sollen. Fest steht, dass die bisher von Forum Oelde erbrachten Leistungen mit dem in Zukunft bereit gestellten Budget nicht zu leisten sind. Das hat der Betriebsleiter zu Recht in der Finanzausschusssitzung deutlich zum Ausdruck gebracht.

Ich möchte Ihnen heute einige Punkte nennen, für die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Forum bisher trotz Kritik engagierte Arbeit geleistet haben und die Sie bei allen Diskussionen berücksichtigen sollten:

- Ein aktives Citymanagement sollte weiterhin Akzente für unsere Innenstadt setzen.
- die umweltpädagogischen Angebote sollten weiterhin in unserem Kindermuseum KlippKlapp tragende Bausteine dieses außerschulischen Lernortes sein.
- das städtische Veranstaltungsangebot sollte weiterhin von einer unterhaltsamen Mischung geprägt sein.
- der Vier-Jahreszeiten-Park sollte weiterhin ein gartengestalterisch attraktives Ausflugsziel sein, vor allem für Familien und Kinder.
- das bürgerschaftliche Engagement des Fördervereins sollte weiterhin Wertschätzung und Unterstützung finden.

Inwieweit das unter den veränderten Rahmenbedingungen möglich ist, bleibt abzuwarten.

Das gesellschaftliche Miteinander in Oelde ist vorbildlich. Wir haben unzählige Ehrenamtliche, die mehr und mehr das Gemeinwohl unterstützen und unsere Anerkennung und – auch finanzielle - Unterstützung verdienen. Auf die Unterstützung dieser vielen Ehrenamtlichen baue ich auch in Zukunft. Ich bin fest davon überzeugt, dass sie auch weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung unserer Stadt leisten werden. Anlässlich der Oeldinale 2015 ist mir noch einmal deutlich geworden, dass auch zahlreiche Jugendliche sich in Oelde ehrenamtlich engagieren. Das freut mich, macht mich dankbar und stimmt mich zuversichtlich.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

wir dürfen nicht verkennen, dass wir uns mit anderen Städten in einem Wettbewerb um Unternehmen, Arbeitsplätze und Einwohner befinden.

Wir müssen bei allen Entscheidungen im Blick behalten, dass wir nicht das, was Oelde heute für uns Oelder und für Außenstehende lebenswert und attraktiv macht, nachhaltig zerstören. Was würde dies für die Wohn- und Lebensqualität unserer Bürger bedeuten? Und wie wollen wir Neubürger und Unternehmen davon überzeugen, nach Oelde zu kommen?

Für die kommenden Beratungen sind kluge Entscheidungen notwendig, wir dürfen nicht gegeneinander, sondern müssen konstruktiv miteinander arbeiten, damit wir auf der Grundlage eines breiten Konsenses die Entscheidungen treffen, die für die Zukunft Oeldes notwendig und richtig sind.

Für mich ist ein mehrheitsfähiger Haushalt immer auch das Ergebnis von Kompromissen, nie das Werk einer einzelnen Fraktion. Selbstverständlich möchte ich wie alle anderen die eigene Handschrift im Ergebnis wiedererkennen. Aber dennoch sind die unterschiedlichen Vorstellungen und Schwerpunkte in

*der Diskussion notwendig, damit wir aus dem Wettstreit der Ideen das Beste für unsere Stadt herausarbeiten. Nur so bleiben wir handlungsfähig und können die Zukunft unserer Stadt gestalten.*

*Abschließend bedanke ich mich ganz ausdrücklich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, insbesondere bei dem Kämmerer Herrn Jathe und Herrn Wulf für die umfangreichen begleitenden Arbeiten zu diesem Haushaltsplanentwurf.*

*Auch Ihnen danke für die bisherige engagierte Diskussion. Ich habe sie als Beitrag zum Wohle unserer Stadt verstanden. Lassen sie uns in diesem Sinne unsere Beratungen fortsetzen. Vielen Dank.*

### **Beschluss:**

Der Rat nimmt den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung 2016 mit ihren Anlagen zur Kenntnis und verweist ihn mit einstimmigem Beschluss zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss.

### **9.1. Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze (Satzungsbeschluss) Vorlage: B 2015/200/3406**

Herr Jathe teilt mit:

Die Hebesätze der Grundsteuer A, der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer (sogenannte Realsteuern) wurden in Oelde stets im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossen.

Die Haushaltssatzung ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde anzuzeigen, diesem steht eine Prüfungsfrist von einem Monat zu. Er kann die Frist verkürzen oder verlängern. Für Oelde besteht die Besonderheit, dass die Haushaltssatzung - aufgrund der Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage - nicht nur dem Landrat angezeigt, sondern von diesem auch genehmigt werden muss (§ 75 Abs. 4 GO NRW). Hier gilt ebenfalls eine Frist von einem Monat, die ebenfalls verkürzt oder verlängert werden kann.

Zuletzt kam es bei der Genehmigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2015 zu einer Fristverlängerung („bis auf Weiteres“) durch den Landrat, da diesem mehrere Haushaltssatzungen von verschiedenen kreisangehörigen Kommunen gleichzeitig zur Bearbeitung vorlagen.

Aufgrund des feststehenden ersten Steuertermins im Laufe des Jahres (15. Februar) ist es notwendig, dass die Verwaltung bereits zum Jahreswechsel Gewissheit über die Höhe der Steuersätze des Folgejahres hat. So kann der Druck, Versand und damit die Bekanntgabe der Steuersätze gegenüber den Steuerpflichtigen rechtzeitig vor dem ersten Steuertermin erfolgen.

Sollte - sofern es keine separate Hebesatzsatzung gibt - die Prüfung der Haushaltssatzung durch den Landrat nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können oder die Haushaltssatzung noch nicht durch den Rat beschlossen sein, können gem. § 82 Abs. 1 Ziff. 2. GO NRW nur Steuern nach den Hebesätzen des Vorjahres erhoben werden. Nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung wäre dann ein erneuter Steuerlauf mit einer Nachveranlagung aller betroffenen Steuerpflichtigen (Grundsteuer B: rd. 10.500 Bescheide) auszulösen. Hier fallen - eine Änderung der Hebesätze vorausgesetzt - erhebliche zusätzliche Personal-, Druck- und Portoaufwendungen an, die mit dem Erlass einer separaten Steuerhebesatzsatzung vermieden werden könnten. Zudem ist der nur einmalige Versand der Steuerbescheide und die damit einhergehende Festsetzung der Fälligkeiten für den Steuerpflichtigen besser nachvollziehbar.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Festsetzung der Steuerhebesätze aus der Haushaltssatzung herauszulösen und im Rahmen einer separaten Satzung zu beschließen. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass eine separate Hebesatzsatzung nicht bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen oder zu

genehmigen ist. Im Rahmen des Haushaltsplanes (Bestandteil der Haushaltssatzung) werden die Ertragserwartungen aus den Steuern im Produkt 16.01.01 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft - wie bislang auch - in der Summe dargestellt. Die Steuerhebesätze werden in der Haushaltssatzung nachrichtlich dargestellt.

Der Satzungsentwurf ist als Beschlussvorschlag angefügt. Er ist bezüglich der Hebesätze im Rahmen der Beratungen zu füllen.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis und beschließt einstimmig die Verweisung in den Finanzausschuss zur weiteren Beratung nachfolgenden Satzungsentwurfs:

## **Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze Präambel**

Aufgrund der

- §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 495),
- § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und
- § 16 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2015 (BGBl. I S. 434)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf \_\_\_\_\_ vom **Hundert.**
  - b. Für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf \_\_\_\_\_ vom **Hundert.**
2. **Gewerbesteuer** auf \_\_\_\_\_ vom **Hundert.**

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

## 10. Satzungen

### 10.1. Betriebsabrechnungen 2014 und Gebührenkalkulationen 2016

#### 10.1.1 Gebührenkalkulation 2016 für die Stadtentwässerung sowie Gebührenkalkulation 2016 für die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde Vorlage: B 2015/600/3416

Herr Jathe teilt mit:

In der Sitzung des Finanzausschusses am 07.12.2015 wurden die Betriebsabrechnungen für das Jahr 2014 vorgelegt sowie die Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 vorgetragen und eingehend erörtert.

Die Unterlagen liegen allen Ratsmitgliedern vor.

#### Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig nachfolgende Satzung:

### 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Oelde vom \_\_\_\_\_

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW. S. 496)
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV NRW. S. 666)
3. der §§ 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1995 (GV NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133)

hat der Rat der Stadt Oelde die Beitrags- und Gebührensatzung in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ wie folgt beschlossen:

#### Artikel I

§ 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,39 €.

§ 11 Abs. 2 a) und c) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- |  |         |
|--|---------|
| a) je m <sup>3</sup> abgefahrener Menge Klärschlamm  | 33,81 € |
| c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge von 20 m<br>hinaus für die Entsorgung der Kläranlage benötigt werden: | 2,00 €  |

§ 11 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:



Die Überprüfungsgebühr beträgt 64,70 € je Anlage und Prüfung und ist fällig mit Abschluss der Überprüfung.

§ 12 Abs. 2 a) und c) erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- a) je m<sup>3</sup> abgefahrener Menge Abwasser 71,80 €  
 c) je m Schlauchlänge, die über eine Länge von 20 m hinaus für die Entsorgung der Kläranlage benötigt werden: 2,00 €

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### 10.1.2 Weitere Satzungsanpassungen (soweit erforderlich)

### 10.2. Elternbeitragssatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege: Staffelung und Höhe der Elternbeiträge Vorlage: B 2015/510/3403/1

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 26.11.2015 wurde bei 5 Enthaltungen beschlossen, dass beginnend mit dem Kindergartenjahr 2016/17 folgende Elternbeitragstabelle für die Stadt Oelde gelten soll:

Oelde	01.08.2016	Ü3						U3					
		25 Std.	%	35 Std.	%	45 Std.	%	25 Std.	%	35 Std.	%	45 Std.	%
1	bis 20.000	-		-		-		-		-		-	
2	bis 27.000	24,00 €	1,3	29,00 €	3,5	47,00 €	3,9	54,00 €	2,3	64,00 €	2,4	74,00 €	1,0
3	bis 39.000	41,00 €	2,9	49,00 €	3,4	79,00 €	3,3	109,00 €	0,2	128,00 €	-0,2	151,00 €	0,1
4	bis 51.000	70,00 €	4,8	81,00 €	3,0	128,00 €	3,3	159,00 €	-0,3	188,00 €	0,3	221,00 €	0,1
5	bis 63.000	107,00 €	0,3	126,00 €	0,0	194,00 €	0,0	214,00 €	-0,2	252,00 €	0,0	296,00 €	-0,1
6	bis 75.000	146,00 €	-0,3	173,00 €	0,4	269,00 €	-0,1	264,00 €	3,0	310,00 €	2,4	358,00 €	0,7
7	bis 87.000	173,00 €	5,0	206,00 €	6,2	312,00 €	3,4	312,00 €	13,6	365,00 €	12,6	425,00 €	11,4
8	bis 99.000	203,00 €	10,8	239,00 €	10,9	362,00 €	8,4	362,00 €	23,5	425,00 €	22,9	495,00 €	21,9
9	über 99.000	231,00 €	26,1	272,00 €	26,2	402,00 €	20,4	402,00 €	37,2	460,00 €	33,0	535,00 €	31,7

Hintergrund dieses Beschlusses sind folgende Ziele:

- Der Ausgleich des strukturellen Defizites v. ca. 60.000,- € durch eine Erhöhung der Elternbeiträge und die Einführung einer zusätzlichen Elternbeitragsstufe.
- Eine Angleichung der prozentualen Belastung des Elternbeitrages gemessen am jeweiligen Einkommen über alle Elternbeitragsstufen hinweg, zu gewährleisten.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses legt der Fachdienst Jugendamt als Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Oelde zwei Änderungssatzungen vor:

- a) Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 25.06.2008, zuletzt geändert § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2014“ und
- b) Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 25.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2014“

Herr Drinkuth teilt mit, dass der Beschlussvorschlag von seiner Fraktion nicht unterstützt werde. Die zusätzliche Belastung in den hohen Einkommensgruppen werde nicht mitgetragen.

Herr Rodriguez entgegnet, dass hohe Einkommen in der Vergangenheit mit Blick auf den prozentualen Anteil am Einkommen deutlich weniger belastet worden seien. Daher sei es nicht gerecht, mittlere Einkommensgruppen noch stärker zu belasten.

Nach Aussage von Herrn Bovekamp wird mit der neuen Beitragstabelle eine soziale Unwucht beseitigt.

Auch Frau Wiemeyer sieht eine Ungleichbehandlung aufgehoben und richtet ihren Dank an die SPD-Fraktion für die Erstellung des Alternativvorschlages, der nunmehr zur Abstimmung vorgesehen ist.

Frau Köss und Herr Soldat teilen ebenfalls die Unterstützung ihrer Fraktionen mit.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 17 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und zwei Enthaltungen:

Die nachstehenden Satzungen

- c) zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 25.06.2008, zuletzt geändert § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2014“ und
- d) zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 25.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2014“

werden beschlossen.

### **5. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 25.06.2008, zuletzt geändert § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2014“**

**vom XX.XX.2015**

Aufgrund

1. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496)
2. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GVNRW S. 496)
3. des Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom

28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) und  
 4. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV,NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 14. Dezember 2015 die folgende Änderung Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

Die folgenden Bestimmungen der „Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 26.06.2008, zuletzt geändert § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2013“ werden wie folgt neu gefasst:

#### Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge

##### Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2016

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 % entsprechend der linearen Erhöhung der Kindspauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz. Basis der Berechnung für das jeweilige Kindergartenjahr sind die Elternbeiträge aus dem Kindergartenjahr 2016/17, die jährlich linear um 1,5 % erhöht worden sind. Die für ein Kindergartenjahr berechneten Elternbeiträge in den entsprechenden Stunden und Buchungszeiten werden auf volle Beträge auf- bzw. abgerundet. Als Grundlage ergibt sich für das Kindergartenjahr 2016/17 folgende Elternbeitragstabelle:

Einkommensstufe	Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1 bis 20.000 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2 bis 27.000 €	16 €	20 €	24 €	29 €	47 €	36 €	46 €	54 €	64 €	74 €
3 bis 39.000 €	26 €	34 €	41 €	49 €	79 €	70 €	89 €	109 €	128 €	151 €
4 bis 51.000 €	45 €	57 €	70 €	81 €	128 €	104 €	131 €	159 €	188 €	221 €
5 bis 63.000 €	69 €	88 €	107 €	126 €	194 €	139 €	177 €	214 €	252 €	296 €
6 bis 75.000 €	94 €	121 €	146 €	173 €	269 €	167 €	213 €	264 €	310 €	358 €
7 bis 87.000 €	110 €	141 €	173 €	206 €	312 €	196 €	250 €	312 €	365 €	425 €
8 bis 99.000 €	126 €	162 €	203 €	239 €	362 €	225 €	287 €	362 €	425 €	495 €
9 ü 99.000 €	142 €	182 €	231 €	272 €	402 €	254 €	324 €	402 €	460 €	535 €

In den darauf folgenden Kindergartenjahren werden die Elternbeitragstabellen entsprechend der beschriebenen Berechnungsregelungen vom Fachdienst Jugendamt Oelde fortgeschrieben.

### Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2016 in Kraft.

**4. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 25.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2014“**

**vom XX.XX.2013**

Aufgrund

1. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496)
2. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496)
3. des Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) und
4. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV,NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 14.12.2015 die folgende Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung)**

Die folgenden Bestimmungen der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 25.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2014“ werden wie folgt neu gefasst:

**Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge**

Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2016

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 % entsprechend der linearen Erhöhung der Kindspauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz. Basis der Berechnung für das jeweilige Kindergartenjahr sind die Elternbeiträge aus dem Kindergartenjahr 2016/17, die jährlich linear um 1,5 % erhöht worden sind. Die für ein Kindergartenjahr berechneten Elternbeiträge in den entsprechenden Stunden und Buchungszeiten werden auf volle Beträge auf- bzw. abgerundet. Auf dieser Grundlage ergibt sich für das Kindergartenjahr 2016/17 folgende Elternbeitragstabelle:

Einkommensstufen		Kinder ab 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std
1	bis 20.000 €	-	-	-	-	-	-
2	bis 27.000 €	24 €	29 €	47 €	54 €	64 €	74 €
3	bis 39.000 €	41 €	49 €	79 €	109 €	128 €	151 €
4	bis 51.000 €	70 €	81 €	128 €	159 €	188 €	221 €
5	bis 63.000 €	107 €	126 €	194 €	214 €	252 €	296 €
6	bis 75.000 €	146 €	173 €	269 €	264 €	310 €	358 €
7	bis 87.000 €	173 €	206 €	312 €	312 €	365 €	425 €
8	bis 99.000 €	203 €	239 €	362 €	362 €	425 €	495 €
9	ü 99.000 €	231 €	272 €	402 €	402 €	460 €	535 €

In den darauf folgenden Kindergartenjahren werden die Elternbeitragstabellen entsprechend der beschriebenen Berechnungsregelungen vom Fachdienst Jugendamt Oelde fortgeschrieben.

## Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2016 in Kraft.

### 10.3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde Vorlage: B 2015/400/3421

Herr Jathe teilt mit:

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde vom 01.07.2010 und die damit verbundene Anlage zu § 10 der Satzung (zuletzt geändert z. 01.01.2015) bedürfen einer Änderung und Anpassung der Gebührentarife.

Die Stadtbücherei verfügt mit ca. 40.000 Medien über ein umfangreiches und aktuelles Angebot, welches von der Bevölkerung auch intensiv genutzt wird. Jährlich werden bis zu 170.000 Medien entliehen.

In den letzten Jahren sind insbesondere die Personal- und Bewirtschaftungskosten gestiegen. Durch erhöhte Benutzungsgebühren soll die Unterdeckung im Produkt „Stadtbücherei“ verringert werden.

Neben der deutlichen Erhöhung der Jahresgebühr für reguläre Benutzerausweise für Erwachsene, werden ab 2016 erstmalig auch geringe Gebühren für Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr in Höhe von 5,- € erhoben. Auch für Institutionen wie z.B. Kirchengemeinden, Schulen und Kindertageseinrichtungen, die bisher Medien kostenlos ausleihen konnten, wird eine Jahresgebühr von 30,- € fällig.

Weiterhin werden Gebühren für Dienstleistungen erhoben, die bisher kostenlos angeboten wurden. Hierzu zählt u.a. die Zusammenstellung von Medienkisten.

Die Nutzungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben. Sie wird jeweils am Folgetag des zuletzt bezahlten Jahresnutzungszeitraumes fällig, wenn nicht die Mitgliedschaft mindestens 1 Monat vorher gekündigt wird. Wird nicht unverzüglich nach dem Ende des jeweils gezahlten Jahresnutzungszeitraumes der Folgebeitrag gezahlt (insbes. weil erst später eine neue Ausleihe erfolgt), gilt der geleistete Jahresbeitrag nur für den verbleibenden Zeitraum bis zu ursprünglichen Fälligkeit. Für neue Mitglieder,

die im Laufe eines Kalenderjahres die Büchereimitgliedschaft erstmalig erwerben, beginnt die Gebührenpflicht mit der Anmeldung.

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei:

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung Änderung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde beschlossen:

#### Artikel I

### **§ 10 – Gebühren**

Gebühren werden erhoben

- für den Benutzerausweis als **Jahresgebühr**
- für die Vermittlung eines Buches einer auswärtigen Bibliothek,
- für die Überschreitung der Ausleihezeit als Versäumnis- und Bearbeitungsgebühr,
- für den Verlust eines Benutzerausweises,
- für die Herstellung von Fotokopien in der Stadtbücherei,
- für die Vorbestellungen als Bearbeitungsgebühr
- für die Benutzung der Internet-Rechner
- für die Erstellung von Ausdrucken von Internet-Seiten
- für die Ausleihe von DVDs/Blu-ray Discs und Hörbüchern auf digitalen Medien
- für die Zusammenstellung einer Medienkiste
- **Sonderveranstaltungen (Autorenlesungen, Vorlesestunden etc.)**

Die Gebühren werden auf der Grundlage eines vom Rat beschlossenen Gebührentarifes erhoben.

Die Nutzungsgebühr für den Benutzerausweis wird jeweils für ein Jahr erhoben. Sie wird jeweils am Folgetag des zuletzt bezahlten Jahresnutzungszeitraumes fällig, wenn nicht die Mitgliedschaft mindestens 1 Monat vorher gekündigt wird. Die Kündigung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch persönliche Vorsprache in der Stadtbücherei. Wird nicht unverzüglich nach dem Ende des jeweils gezahlten Jahresnutzungszeitraumes der Folgebeitrag gezahlt (insbes. weil erst später eine neue Ausleihe erfolgt), gilt der geleistete Jahresbeitrag nur für den verbleibenden Zeitraum bis zu ursprünglicher Fälligkeit. Für neue Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderjahres die Büchereimitgliedschaft erstmalig erwerben, beginnt die Gebührenpflicht mit der Anmeldung.

Ein schriftlicher Bescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

Die Benutzungsgebühr für die Vermittlung eines Buches einer auswärtigen Bibliothek ist bei Bestellung des Buches zu entrichten. Ein schriftlicher Bescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

Die Fälligkeit der Gebühr für die Überschreitung der Ausleihezeit entsteht mit dem Tag des Eintritts der Säumnis.

## § 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 01.07.2010 sowie alle älteren Fassungen der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde außer Kraft.

### Anlage zu § 10 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Oelde

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende geändert Anlage zu § 10 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei beschlossen:

Jahresgebühr für Benutzerausweis für Erwachsene	30,00 €
---	---------

Jahresgebühr für Benutzer für Schüler/Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres	5,00 €
--	--------

Ermäßigung für Schüler ab 18 Jahre, Studenten, Empfänger von Arbeitslosengeld I und II, Schwerbehinderte, Anspruchsberechtigte im Rahmen der Richtlinien für die Familienunterstützung der Stadt Oelde	15,00 €
--	---------

Partnertarif, d.h. für einen zusätzlichen Ausweis	3,00 €
---	--------

Benutzungsgebühr für das Internet, pro halbe Stunde	0,50 €
---	--------

Vermittlung eines Buches einer auswärtigen Bibliothek (zusätzlich sind die durch Dritte Rechnung gestellten Kosten zu erstatten)	3,00 €
--	--------

Versäumnisgebühr pro Medieneinheit, einheitlich für Kinder und Erwachsene:

Für das Überschreiten der Ausleihzeit um bis zu 14 Tage (eine schriftliche Mahnung kann hierbei entfallen)	0,50 €
--	--------

Für das Überschreiten der Ausleihzeit ab 1. Mahndatum <u>um bis zu</u> 10 Tage zusätzlich	1,00 €
---	--------

Für das Überschreiten der Ausleihzeit ab 2. Mahndatum <u>um bis zu</u> 10 Tage zusätzlich	2,00 €
---	--------

Bearbeitungsgebühr je Mahnung	2,50 €
-------------------------------	--------

Ist nach dreimaliger Mahnung die Einziehung der Medien erforderlich, wird eine zusätzliche Gebühr von 2,60 € je Medieneinheit erhoben.

Für den Verlust des Leserausweises	3,00 €
------------------------------------	--------

Für die Beschädigung oder die Entfernung der Klebeetiketten	1,00 €
---	--------

Für die Bearbeitungskosten bei Vorbestellung pro Benachrichtigung	1,00 €
---	--------

Für die Herstellung von Fotokopien je Kopie	0,10 €
---	--------

Für die Erstellung von Ausdrucken aus dem Internet je Seite	0,10 €
---	--------

Für die Bearbeitung Kundenwunsch/Erstleser	2,00 €
Für die Zusammenstellung einer Medienkiste	3,00 €
Für die Ausleihe von Hörbüchern auf digitalen Medien für Erwachsene	1,00 €
Für die Ausleihe von DVDs/Blu Ray Discs je Medieneinheit für Erwachsene	2,00 €
für Kinder	1,00 €

Für Sonderveranstaltungen kann ein separater Beitrag erhoben werden.

**Vorstehender Gebührentarif gilt ab dem 01.01.2016. Gleichzeitig tritt der bisherige Gebührentarif außer Kraft.**

#### **10.4. Richtlinien über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an Vereine und Organisationen - Fortschreibung Vorlage: B 2015/400/3212/3**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Auf die bisherigen Beratungen und (Vor-)Entscheidungen in dieser Angelegenheit wird verwiesen. In der Sitzung des Finanzausschusses vom 19. November wurde der dargestellte Beschlussvorschlag mehrheitlich zur Beschlussfassung im Rat empfohlen.

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

1. Die Fortgeltung der derzeit gültigen Zuschussrichtlinien über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an Vereine und Organisationen wird in bisheriger Höhe mit folgenden Änderungen beschlossen:
  - a. Die Unterhaltungszuschüsse für die Sportanlagen in den Ortsteilen werden künftig im Produkt 08.01.01 Sportplätze und Hallenservice i.H.v. 6.000 EUR p.a. je Sportanlage als Unterhaltungsaufwendungen ausgewiesen. Die bisherige Aufnahme in die Zuschussrichtlinie entfällt.
  - b. Der Zuschuss für die Familienbildungsstätte entfällt.
  - c. Der Zuschuss für den Stadtsportverband wird auf 3.300 EUR p.a. festgelegt.
  - d. Die Mittel zur Bezuschussung von Vereinsjubiläen und für besondere Veranstaltungen werden auf pauschal 3.000 EUR p.a. festgelegt.
  - e. Die Zuschüsse für die kirchlichen Büchereien werden auf 2.400 EUR festgelegt.
2. Der Antrag der SPD-Fraktion vom 14. April 2015 wird zur Beratung im Rahmen der weiteren Überarbeitung der Zuschussrichtlinie im Jahr 2016 verwiesen.
3. Der Antrag vom Stadtsportverband vom 1. Oktober 2015 wird mit der Änderung angenommen, dass die Laufzeit der Vereinbarung 4 Jahre fest + 1 Jahr Option beträgt.
4. Die Anträge der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen vom 6. Oktober werden zur Beratung im Rahmen der weiteren Überarbeitung der Zuschussrichtlinie im Jahr 2016 verwiesen.
5. Die Verwaltung wird aufgefordert, in 2016 einen Vorschlag zur inhaltlichen Überarbeitung, verbunden mit einer inhaltlichen Schwerpunktsetzung, der Zuschussrichtlinie vorzulegen. Dabei soll auch den Hinweisen des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfung vom 12. Juli 2012 Rechnung getragen werden.



<b>11. 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2015</b> <b>Vorlage: B 2015/EBF/3389</b>
--

Herr Junkerkalefeld teilt mit:

Durch das Hochwasser vom 10. August auf den 11. August sind im Vier-Jahreszeiten-Park und Kindermuseum erhebliche Schäden entstanden.

Gemäß § 14 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtert und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden.

### **Erfolgsplan 2015**

Der Schaden „Kindermuseum“ wird von der Provinzial Versicherung in Höhe von voraussichtlich rund 450.000,00 € vollständig übernommen.

Die Schäden im Vier-Jahreszeiten-Park belaufen sich aufgrund des Gutachtens von Herrn Dipl.-Ing. Rolf Teschner, Landschaftsarchitekt AKNW, Dülmen, auf 286.883,70 €.

Durch Umschichtungen im Wirtschaftsplan 2015 konnte diese Summe auf 220.000,00 € (netto) reduziert werden.

Der Ausgleich soll 2016 durch entsprechende Mittel der Stadt Oelde erfolgen. Dieses Verfahren ist mit dem Bürgermeister und dem Kämmerer abgestimmt.

Zudem wird die Zuweisung der Stadt aufgrund der Haushaltssperre um 80.000,00 € reduziert.

Dieser Mehraufwand bzw. Minderertrag wird den Jahresverlust 2015 des Eigenbetriebes Forum entsprechend erhöhen.

### **Vermögensplan 2015**

Die beiden Brückenbauwerke am Mühlensee (KLIPP KLAPP) und im weiteren Verlauf an der Umflut (Höhe Parkbad – Technikgebäude) sind zerstört worden. Die Brücken sind als Rettungsweg für das Parkbad im Vier-Jahreszeiten-Park notwendig, ohne Wiederherstellung beider Brücken ist eine Parkbadöffnung in 2016 nicht möglich. Zudem haben beide Brückenbauwerke eine elementare Funktion im Wegesystem des Vier-Jahreszeiten-Park. Eine Begutachtung durch einen Sachverständigen hat ergeben, dass die Brückenbauwerke zu großen Teilen neu erstellt werden müssen. Da beide Brückenbauwerke im bewirtschafteten Teil des Vier-Jahreszeiten-Parks liegen, soll der Neubau über den Eigenbetrieb Forum abgewickelt werden (siehe Vorlage Rat 26.10.2015; B 2015/200/3345).

### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die 1. Änderung des Wirtschaftsplans 2015 des Eigenbetriebes Forum Oelde.

<b>12. Gesamtabschlüsse 2013 und 2014 - Verzicht auf die Prüfung</b> <b>Vorlage: B 2015/014/3359</b>
---

Herr Westbrock übernimmt die Sitzungsleitung, Herr Bürgermeister Knop nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil. Herr Westbrock erläutert wie folgt:

Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW haben die Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen einen Gesamtabschluss aufzustellen, erstmals zum 31.12.2010.

Aufgrund personeller Belastungen sind die Städte und Gemeinden zum großen Teil deutlich in Verzug bei der Aufstellung der Gesamtabchlüsse. Nur ein geringer Teil der Kommunen hat bisher einen Gesamtabchluss aufgestellt.

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 25. Juni 2015 das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften beschlossen. Nach der Veröffentlichung im Gesetz und Verordnungsblatt NRW am 03. Juli 2015 ist das Gesetz in Kraft getreten.

Dort heißt es:

*Der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2015 sind die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 beizufügen, soweit diese noch nicht nach § 116 Absatz 1 i. V. m. § 96 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung...der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind. Die Gesamtabchlüsse des Haushaltsjahres 2014 und der drei Vorjahre können in der vom Bürgermeister nach § 116 Absatz 5 i. V. m. § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige beigefügt werden. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten.*

Demnach ist es den Kommunen möglich, auf die Prüfung der Gesamtabchlüsse 2011 bis 2014 zu verzichten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Kommunen.

Die Stadt Oelde hat bereits für die Jahre 2010, 2011 und 2012 aufgestellte und geprüfte (testierte) Gesamtabchlüsse. Die Regelung kann daher auf die Gesamtabchlüsse der Jahre 2013 und 2014 angewendet werden.

Nach Ansicht der Leitung der Rechnungsprüfung ist diese Entscheidung über den Prüfungsverzicht zum einen durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu treffen, da dessen gesetzliche Aufgabe zur Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 116 Abs.6 GO) entfällt.

Zum anderen ist die Zustimmung des Rates der Stadt Oelde einzuholen, da dieser damit seine Befugnis zur Feststellung des Gesamtabchlusses (§ 96 Abs. 1 GO) nicht ausüben kann.

Zu beachten ist, dass durch den Wegfall der Prüfung keine Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters für die betroffenen Gesamtabchlüsse getroffen wird. Allerdings ist diese Entlastung zumindest konkludent bereits im Rahmen der Einzelabschlüsse (Jahresabschlüsse) 2013 und 2014 erfolgt.

Ebenfalls zu bedenken ist, dass bei der Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 das Testat für diesen möglicherweise nur eingeschränkt erteilt werden könnte, da die Anfangs- und Endwerte der Abschlüsse 2013 und 2014 ungeprüft sind und somit auch der Anfangsbestand 2015.

Andererseits sind die Gesamtabchlüsse der Jahre 2010, 2011 und 2012 in Oelde bereits mit einem uneingeschränkten Prüfungstestat versehen worden (beinhalteten also keine Auffälligkeiten). Weiterhin können die Prüfungskosten von jährlich ca. 10.000 € eingespart werden.

Nach Abwägung dessen wurde zwischen dem Fachdienst Finanzen und der örtlichen Rechnungsprüfung abgestimmt, die Gesamtabchlüsse 2013 und 2014 zwar aufzustellen, jedoch die Prüfung – vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rates – nicht durchzuführen.

*Nachrichtlich: Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2013 wurde in der Sitzung des Rates vom 21.09.2015 eingebracht.*

### **Beschluss:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat beschlossen, gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

vom 25.06.2015 auf die Prüfung der Gesamtabchlüsse 2013 und 2014 zu verzichten. Der Aufsichtsbehörde wird die vom Bürgermeister bestätigte Entwurfsfassung der beiden Gesamtabchlüsse angezeigt.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Gesamtabchlüsse 2013 und 2014 zwar aufgestellt, aber nicht geprüft werden. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass er dadurch seine Befugnis zur Feststellung der Gesamtabchlüsse 2013 und 2014 nicht ausüben kann.

Gleichwohl anerkennt der Rat und beschließen die Ratsmitglieder einstimmig die Entlastung des Bürgermeisters für die Gesamtabchlüsse 2013 und 2014 konkludent, da dessen Entlastung im Rahmen der maßgeblichen Einzelabschlüsse (Jahresabschlüsse) bereits erfolgt ist.

**13. Prüfung des Jahresabschlusses 2014**  
**1. Beschluss des Bestätigungsvermerkes**  
**2. Feststellung des Jahresabschlusses**  
**3. Entlastung des Bürgermeisters**  
**Vorlage: B 2015/014/3357**

Herr Westbrock übernimmt die Sitzungsleitung, Herr Bürgermeister Knop nimmt an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes nicht teil. Herr Westbrock erläutert wie folgt:

**§ 95 Abs. 1 GO**

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

**§ 101 Abs.1 GO**

Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

**§ 96 Abs. 1 GO**

Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters.

**Beschluss 1:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgenden Bestätigungsvermerk beschlossen, von dem der Rat Kenntnis nimmt:

**Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses  
gemäß § 101 GO  
über den Jahresabschluss 2014  
der Stadt Oelde**

Die von der örtlichen Rechnungsprüfung beauftragte Wirtschaftsberatungs- und Revisionsgesellschaft Concunia GmbH, Münster hat auf Grundlage der von ihr durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 abgegeben.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang, wurde nach § 101 i.V.m. § 95 GO unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichts, geprüft.

Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen lagen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Oelde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss vertritt die Auffassung, dass die Prüfung der Concunia GmbH, Münster, eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung des Jahresabschlusses 2014 bildet. Er erklärt sich mit den Feststellungen der Concunia GmbH, Münster einverstanden und macht sich deren Bericht zu Eigen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bestätigt demnach wie folgt:

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, und den Teilrechnungen sowie der Bilanz und dem Anhang wurde nach § 101

i. V. m. § 95 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über örtlich festgelegten Nutzungsdauern, der Vermögensgegenstände und des Lageberichts der Stadt Oelde geprüft.

In die Prüfung sind die Haushaltssatzung sowie weitere Bestimmungen von Satzungen der Stadt Oelde und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einbezogen worden. Sie wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnte. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Oelde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts umfasst.

**Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.  
Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.**

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss 2014 nebst Anhang und Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der gemeindlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Oelde.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss. Auch er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Oelde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dem Bürgermeister und dem Kämmerer wurden zuvor gemäß § 101 Abs. 2 GO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Oelde, den 17.11.2015

---

Markus Westbrock  
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

### **Beschluss 2:**

Der Rat beschließt einstimmig:

Auf Grundlage des Berichts der Concunia GmbH, Münster, über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 und auf Grundlage des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks wird der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen festgestellt. Zum Ausgleich des ausgewiesenen Jahresfehlbetrages in Höhe von 1.335.609,88 € wird die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen.

### **Beschluss 3:**

Die Ratsmitglieder beschließen einstimmig:

Dem Bürgermeister wird für den Jahresabschluss 2014 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

<p><b>14. Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA); Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich (OGS) Vorlage: M 2015/014/3360</b></p>
---

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Auftrag der GPA NRW ist es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Grundlage dafür ist § 105 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die GPA NRW hat in Oelde im Zeitraum Juli 2013 bis März 2014 das Förderprogramm „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich (OGS)“ geprüft.

Mit Datum vom 28.11.2014 wurde das Ergebnis der Prüfung in Form eines Berichtsentwurfes der Stadt Oelde vorgelegt. Der Entwurf fasste das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammen:

*Die Stadt Oelde führt die Fördergänge und sonstigen Akten sehr sorgfältig und transparent. Die für die Prüfung erforderlichen Informationen konnten damit problemlos erhoben werden. Die Zuwendungsvoraussetzungen sind in den geprüften Schuljahren weitgehend erfüllt worden. Die vorgeschriebenen Kostenpläne sind den Anträgen nicht beigefügt worden.*

*Die Pläne sind von der Bewilligungsbehörde allerdings auch nicht nachgefordert worden.*

*Die GPA NRW hat die Zahl der gemeldeten OGS-Teilnehmer stichprobenhaft überprüft und keine Abweichungen zu den tatsächlich gemeldeten Zahlen festgestellt.*

*Die Stadt Oelde hat die erhaltenen Landesmittel im Referenzzeitraum unverzüglich und vollständig an die Betreuungsträger weitergeleitet.*

*Die von der Stadt durchzuführende Prüfung der Verwendungsnachweise wird intensiviert werden müssen. Voraussetzung dafür ist, dass der zuständige Betreuungsträger den Informationsgehalt der Verwendungsnachweise in quantitativer und qualitativer Hinsicht erhöht.*

*Den erforderlichen Eigenanteil hat die Stadt erbracht.*

*Die Elternbeiträge für die OGS-Betreuung erhebt die Stadt Oelde richtigerweise durch eine Elternbeitragssatzung. Sie schöpft zudem den zulässigen Höchstbetrag im Rahmen einer sozialen Staffelung bei der „17plus“-Betreuung aus. Die Elternbeiträge für die aus den Betreuungspauschalen finanzierten Angebote werden dagegen unmittelbar vom Betreuungsträger erhoben und festgesetzt. Dieses Vorgehen ist rechtlich unzulässig. Auch diese Beiträge sind öffentlich-rechtlicher Natur und müssen auf Grundlage einer Elternbeitragssatzung erhoben werden. Die eingesehenen Kooperationsvereinbarungen enthalten die wesentlichen Rechte, Pflichten und Aufgaben der Vertragspartner. Es sind jedoch auch einige Regelungslücken bzw. Optimierungsmöglichkeiten erkennbar.*

Mit E-Mail vom 08.12.2014 hat die Stadt Oelde gegenüber der GPA wie folgt Stellung genommen (§ 105 Abs. 6 GO):

*Auf Seite 15, 5. Unterpunkt wird als Mangel gerügt, dass in die Personalausgaben des Verwendungsnachweises auch Ausgaben für Küchen- und Hauswirtschaftskräfte eingeflossen sind, obwohl diese nicht aus den Landeszuwendungen finanziert werden dürfen.*

*Hier sollte nachrichtlich ergänzt werden (Ergänzungs- und Klarstellungsanregung):*

*„Es handelt sich um einen rein formalen Verstoß in der Kostenausweisung des Verwendungsnachweises, ohne dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Fördermittel auch materiell zu Unrecht für die Finanzierung der Küchenkräfte eingesetzt wurden. Denn aufgrund des hohen, freiwilligen kommunalen Eigenanteils zu den OGS-Aufwendungen zuzüglich der geleisteten Essensentgelte standen ausreichend Mittel zur Verfügung, die Kosten für Küchen- und Hauswirtschaftskräfte aus diesen Nicht-Landesmitteln zu decken. Fehlerhafte Mittelverwendung war daher nicht feststellbar.“*

*Die Anregung wurde von der GPA im endgültigen Bericht vom 10.12.2014 aufgenommen.*

#### **Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

<p><b>15. Überörtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA); Gesamtabschluss 2010 und Beteiligungen der Stadt Oelde Vorlage: M 2015/014/3361</b></p>
---

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Grundlage der durch die GPA NRW durchzuführenden überörtlichen Prüfungen ist § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Die Kommunen sind mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Hierzu zählt auch die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in den Formen des privaten oder öffentlichen Rechts gemäß §§ 107 ff. GO NRW

Die GPA NRW hat im Zeitraum 01.11.2013 bis 30.04.2014 den Gesamtabchluss 2010 und die Beteiligungen der Stadt Oelde geprüft.

Mit Datum vom 16.12.2014 wurde das Ergebnis der Prüfung der Stadt Oelde als endgültiger Bericht vorgelegt. Dieser war zuvor auf Grundlage von Berichtsentwürfen mit der Stadt Oelde abgestimmt worden. Der Bericht, zu dem keine weitere Stellungnahme erforderlich war, fasste das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammen:

#### **Beteiligungen der Stadt Oelde**

*Die Stadt Oelde ist an vier Beteiligungen unmittelbar beteiligt. Für sieben Beteiligungen liegt eine mittelbare Beteiligung vor.*

*Der Beteiligungsbericht der Stadt Oelde enthält im Wesentlichen die gemäß § 52 GemHVO NRW geforderten Informationen und Erläuterungen. Der Konsolidierungskreis wurde für den Gesamtabchluss 2010 korrekt abgegrenzt.*

#### **Prüfung des Gesamtabchlusses**

*Die Stadt Oelde zählt zu den ersten Kommunen in NRW, die einen Gesamtabchluss aufgestellt haben. Die Fristen zur Aufstellung und Feststellung des Gesamtabchlusses 2010 durch den Rat konnten jedoch nicht eingehalten werden.*

*Die Darstellung von Teilen des Jahresergebnisses oder des Vorjahresergebnisses in der Gesamtbilanz der Stadt Oelde über eine gesonderte Bilanzposition „Konsolidierungsausgleichsposten“ als Unterposition des Eigenkapitals ist nicht korrekt.*

*Im Gesamtabchluss der Stadt Oelde werden grundsätzlich alle wesentlichen konzerninternen Beziehungen gem. § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. den §§ 300, 301, 303, 305 und 307 bis 309 HGB eliminiert. Teilweise werden dabei jedoch nicht die richtigen Bilanzpositionen ausgebucht*

*Die Stadt Oelde hat weitestgehend die gemäß § 49 bis 51 GemHVO NRW i. V. m. dem HGB erforderlichen Angaben und Erläuterungen in den Gesamtanhang aufgenommen.*

#### **Wirtschaftliche Gesamtsituation**

*Der Gesamtabchluss zum 31.12.2010 schließt mit einem Gesamtjahresfehlbetrag von 9,16 Mio. Euro ab. Der Haushaltsausgleich wird weder im Gesamtabchluss, noch im Einzeljahresabschluss der Stadt Oelde erreicht. Im Jahr 2010 trägt maßgeblich die Konzernmutter mit fast 70 Prozent zu dem Gesamtfehlbetrag bei. Auf den Teilkonzern WBO entfällt ein Anteil von 12,8 Prozent, auf das Forum ein Anteil von 17,7 Prozent am negativen Jahresergebnis.*

*Im Gegensatz zum Vorjahr wird der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2011 in Höhe von 3,96 Mio. Euro wesentlich durch die verselbstständigten Aufgabenbereiche verursacht. Auf den Teilkonzern WBO entfällt ein Anteil von 65 Prozent am negativen Jahresergebnis, auf das Forum ein Anteil von 34 Prozent. Das Forum Oelde ist dauerhaft defizitär. Die WBO GmbH verzeichnet in den Jahren nach 2011 Jahresüberschüsse und kann das Jahresergebnis verbessern. Neben der Konzernmutter müssen auch die verselbstständigten Aufgabenbereiche Konsolidierungsbemühungen vornehmen, um den Haushaltsausgleich herstellen zu können. Der Anteil des Eigenkapitals des Konzerns Stadt Oelde am Gesamtkapital liegt in 2010 bei rund 31 Prozent, in 2011 bei 30 Prozent. Das Anlagevermögen wird in 2010 zu 92 Prozent und in 2011 zu 90 Prozent durch langfristiges Kapital finanziert. Die Gesamtverschuldung des Konzerns Stadt Oelde beträgt im ersten Gesamtabchlussjahr 3.592 Euro je Einwohner. In 2011 hat sich die Gesamtverschuldung nur geringfügig auf 3.492 Euro verbessert. Den größten Anteil an den Gesamtschulden des Jahres 2010 und 2011 hat die Stadt Oelde mit 73 bis 74 Prozent. Insgesamt prägen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen die Schuldenlage des Konzerns. Ihr Anteil am Fremdkapital liegt in 2010 und 2011 bei rund 54 Prozent*

#### **Beschluss:**

Der Rat nimmt Kenntnis.

**16. Außerplanmäßige Auszahlung: Erneuerung der Brücke über die "Gollenbecke" am Wirtschaftsweg "Zum Kranenfeld"  
Vorlage: B 2015/200/3428**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Durch das Hochwasserereignis hat die bestehende Brücke über die „Gollenbecke“ am Wirtschaftsweg „Zum Kranenfeld“ einen Totalschaden erlitten - vgl. Schadensaufstellung zum Hochwasser im August 2015. Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Schule, Bildung und Sport und der Feuerwehr ist diese Wegeverbindung zu erhalten. Diese Aussage wird durch das in Aufstellung befindliche Wirtschaftswegekonzept untermauert.

Haushaltsmittel für eine Erneuerung der oben genannten Brücke stehen im Haushalt planmäßig nicht zur Verfügung.

Es wird daher eine außerplanmäßige Auszahlung bei der Planungsstelle 12.01.01/7053.7853001 – Erneuerung der Brücke über die „Gollenbecke“ am Wirtschaftsweg „Zum Kranenfeld“- in Höhe von 105.000 € beantragt.

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt aus der Planungsstelle 13.04.01/5015.7853001 – Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz im Einzugsgebiet des Axtbaches.

Da eine Umsetzung der Maßnahme in 2015 nicht mehr erfolgen kann, werden die Mittel nach 2016 übertragen werden.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, unter Aufhebung der diesbezüglichen Haushaltssperre, bei der Planungsstelle 12.01.01/7053.7853001 – Erneuerung der Brücke über die „Gollenbecke“ am Wirtschaftsweg „Zum Kranenfeld“ – eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 105.000 EUR bereitzustellen.

**17. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Kornweg“ im Bereich des Bebauungsplan Nr.87 „Schulze Sünninghausen“  
Vorlage: B 2015/600/3402**

Herr Abel teilt mit:

Die vorgenannte Straße im Bereich des Bebauungsplan Nr. 87 „Schulze-Sünninghausen“ wurde entsprechend der Beschlussfassung des Rates der Stadt Oelde vom 12.07.2004 sowie den Regelungen des Durchführungsvertrages zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 87, einschließlich der danach ergangenen Änderungsvereinbarungen erstmalig endgültig hergestellt. Nach erstmaliger, endgültiger Herstellung der Erschließungsanlage übernimmt die Stadt Oelde die Straßen in ihre Baulast.

Die Straße ist nunmehr gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

a) Widmung

Es wird beschlossen:



Gemäß § 6 des Straßen – und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) wird die Straße

**„Kornweg“**

bestehend aus den Flurstücken 120,121,124 (Fußweg) in den Grenzen des B-Plan Nr. 87 der Flur 302 in der Gemarkung Oelde

dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen/ Wege gewidmet. Die Einstufung dieser Straße erfolgt als **Anliegerstraße**. Die Widmung der Straßen erfolgt ohne Nutzungsbeschränkungen.

**b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage**

Es wird beschlossen:

Gemäß §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. 1722) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06. Oktober 1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20. Februar 2003

wird die endgültige Herstellung der Straße

**„Kornweg“**

bestehend aus den Flurstücken 120,121,124 (Fußweg) in den Grenzen des B-Plan Nr. 87 der Flur 302 in der Gemarkung Oelde

festgestellt.

**18. Änderung des Regionalplans Münsterland zur Erweiterung des Gewerbegebietes "Oelde A 2"  
Vorlage: B 2015/610/3408**

Herr Abel teilt mit:

Vor dem Hintergrund, dass im Gewerbegebiet „Oelde A2“ mittlerweile ein Großteil der Flächen belegt ist (Restbestand 4 ha) und die ungebrochene Nachfrage nach Gewerbeflächen, insbesondere nach kleineren Flächen (ab 1.500 m<sup>2</sup>), auch in anderen Teilen des Oelder Stadtgebietes nicht gedeckt werden kann, soll das vorhandene Gewerbegebiet in Richtung Norden erweitert werden.

Die angestrebte Erweiterungsfläche in einer Größenordnung von ca. 16,7 ha befindet sich südlich des Wilhelm-Röthe-Weges, östlich des Westrickwegs sowie nördlich der Von-Büren-Allee (s. Anlage Regionalplan Münsterland: Übersichtsplan Flächentausch).

Den rechtlichen Rahmen für die Nutzung der Flächen gibt der Regionalplan Münsterplan. In diesem sind die Erweiterungsflächen bislang nur anteilig als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung“

(GIB) ausgewiesen. Für die Umsetzung des Vorhabens ist somit eine Änderung des Regionalplans erforderlich, die die Umwandlung von weiteren 9 ha „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ in GIB beinhaltet. Diese ist im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Flächen jedoch nur im Tausch gegen andere als GIB oder „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) ausgewiesene Potenzialflächen möglich. Als Tauschflächen plant die Stadt Oelde

- a.) zwei GIB-Fläche mit einer Größe von jeweils einem Hektar in den Randbereichen des Gewerbegebietes „Oelde A2“, die aufgrund ihres Bewuchses bzw. ihrer Topographie zur Erweiterung des Gewerbegebietes ungeeignet sind, sowie
- b.) eine Fläche von 7 ha „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) im Nordosten von Oelde, die insbesondere aufgrund ihrer Entfernung zum Zentrum für ein neues Wohngebiet wenig geeignet erscheinen,

zurückzugeben (s. Anlage Regionalplan Münsterland: Übersichtsplan Flächentausch).

Auf der Grundlage des geänderten Regionalplans sind im nächsten Schritt die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

### **Beschluss:**

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit mehrheitlichem Beschluss von 30 Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen, zur Erweiterung des Gewerbegebietes „Oelde A2“ das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Münsterland bei der Bezirksregierung Münster einzuleiten.

- 19. 26. Änderung des Flächennutzungsplans und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 "Nachtigällers Kamp" der Stadt Oelde**
- A) Einleitungsbeschluss zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans**
  - B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Flächennutzungsplan)**
  - C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB (Flächennutzungsplan)**
  - D) Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 97 "Nachtigällers Kamp" der Stadt Oelde**
  - E) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan)**
  - F) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB (Bebauungsplan)**
- Vorlage: B 2015/610/3410**

Herr Abel teilt mit:

Das Kinderförderungsgesetz (KiföG), das am 16. Dezember 2008 in Kraft getreten ist, sieht seit dem 31.07.2013 einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Einrichtung oder in der Kindertagespflege für Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr vor. In seinen Richtlinien vom 10.09.2008 (MBI.NRW 2008 S.273) schreibt das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MGFFI NRW), dass sich Bund, Länder und Kommunen darauf verständigt haben, die Kindertagesbetreuung der U3-Kinder auf einen bundesweit durchschnittlich 35 %igen Bedarf auszubauen.

Die Stadt Oelde hat im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung der vergangenen Jahre entwicklungsorientiert auf entsprechende Bedarfe reagiert. Mit dieser Planungsstrategie wurden die Kapazitäten maßvoll erweitert und lagen damit nah am tatsächlichen Bedarf. Zum 01.08.2015 wurden 37,8 % der U3-Kinder in Oelde in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut. Im letzten und vor allem im jetzt beginnenden Kindergartenjahr 2015/16 wird jedoch eine Entwicklung deutlich, die den „Versorgungsdruck“ steigen lassen wird: Die Plätze der Kindertagespflege, insbesondere in den Großtagespflegestellen werden vermehrt mit höheren Stunden gebucht und stärker nachgefragt. Darüber hinaus „leeren“ sich die Plätze nicht zu Beginn eines Kindergartenjahres durch einen Wechsel in die Kindertageseinrichtungen, sondern sind zeitnah neu besetzt, wodurch diese „Kapazitätsreserve“ praktisch nicht vorhanden ist und der Druck durch unterjährige Anmeldungen in den Kindertageseinrichtungen steigt. Zudem haben mehrere Betriebe in dem Gewerbegebiet „A2“ gegenüber Herrn Zurbrüggen den Bedarf für eine ortsnahe Kinderbetreuung von U3-Kindern für Mitarbeiter gemeldet.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist ein weiterer maßvoller Ausbau der Kinderbetreuungskapazitäten im kommenden Jahr erforderlich. In unmittelbarer Nachbarschaft des Möbelhauses an der Von-Büren-Allee befinden sich zwei „Ausstellungs- und Beratungshäuser“, für die zurzeit keine Nutzung mehr besteht. Die beiden Gebäude bieten die räumlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von 2 Großtagespflegestellen und einer Großtagespflegestelle mit einer integrativen Betreuung. Gleichzeitig bieten die Häuser durch ihren Einfamilienhaus-Charakter eine familiäre Atmosphäre, welches dem Modell der Kindertagespflege mit ihrem Schwerpunkt in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren entspricht. Die Lage der ehemaligen Musterhäuser im Gewerbegebiet A2 stellt zudem für im Umfeld berufstätige Eltern einen günstigen Anfahrtsort dar.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Kindertageseinrichtungen (Tagespflegeverbände) für den Bereich der Musterhäuser zu schaffen, müssen der Flächennutzungsplan und der in diesem Bereich gültige Bebauungsplan Nr. 97 „Nachtigällers Kamp“ geändert werden.

Die beiden Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 97 „Nachtigällers Kamp“ der Stadt Oelde setzt für den Bereich des Bebauungsplanes ein Sondergebiet für großflächigen Möbele Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 BauNVO fest, in dem Anlagen für soziale Zwecke nicht zulässig sind. Zu diesen Anlagen zählen auch Kindertagesstätten und Tagespflegeverbände. Aus diesem Grund wird der betreffende Teilbereich in einer Größe von ca. 0,3 ha von „Sondergebiet für großflächigen Möbele Einzelhandel“ in „Gewerbegebiet“ geändert. In den textlichen Festsetzungen sollen Anlagen für „soziale Zwecke“ allgemein zugelassen werden.

## **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig:

### **A) Einleitungsbeschluss 26. Änderung des Flächennutzungsplans**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) das Verfahren zur 26. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese Änderung soll eine Teilfläche, bislang „Sondergebiet für großflächigen Möbele Einzelhandel“, als „Gewerbliche Fläche“ dargestellt werden. Hiermit soll auf der Teilfläche die Einrichtung einer Kindertagesbetreuung ermöglicht werden.

Der Änderungsbereich liegt im Süden Oeldes nördlich der Von-Büren-Allee. Im Westen grenzt ein Gewerbebetrieb und im Osten und im Norden der großflächige Möbeleinzelhandel an.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,3 ha und ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

### **B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

### **C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

### **D) Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 "Nachtigällers Kamp" der Stadt Oelde**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 "Nachtigällers Kamp" einzuleiten. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

#### **2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 "Nachtigällers Kamp" der Stadt Oelde.**

Eine Teilfläche des Bebauungsplangebietes soll als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 0,3 ha.

Im Westen grenzt ein Gewerbebetrieb und im Osten und im Norden der großflächige Möbeleinzelhandel an.

#### **Flur 129      Flurstücke 466 tlw. und 560 tlw.**

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

### **E) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes möglichst frühzeitig zu unterrichten.

### **F) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Beschlüsse zu D) und E) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**20. Bebauungsplan Nr. 116 "Nachverdichtung der Von-Galen-Straße" der Stadt Oelde**  
**A) Aufstellungsbeschluss**  
**B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung**  
**Vorlage: B 2015/610/3399**

Herr Abel berichtet:

Der Eigentümer des zum Gebäude Ennigerloher Straße 7 gehörigen Grundstücks plant, Teile der rückwärtigen unbebauten Grundstücksflächen mit Wohnbebauung zu überplanen und so für eine städtebauliche Nachverdichtung zu umzusetzen. Die Nachverdichtung in diesem Bereich entspricht damit der Bodenschutzklausel nach § 1a BauGB, nach der einer Innenentwicklung Vorrang eingeräumt wird, da sie einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden ermöglicht.

Bereits mit Schreiben vom 31.10.2011 hatte der Eigentümer einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Mit den Beschlüssen zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 116 „Nachverdichtung Von-Galen-Straße“ und zu seiner öffentlichen Auslegung (Vorlage B 2011/601/2316) war das Planverfahren weit voran geschritten. Eine Projektrealisierung über eine Bauträgermaßnahme der seinerzeit geplanten hochwertigen Eigentumswohnungen erfolgte jedoch nicht.

Im Rahmen des aktuell geplanten Vorhabens soll die südliche Grundstücksfläche (3.500 m<sup>2</sup>) nun in drei Einzelgrundstücke mit ca. 830 – 1.000 m<sup>2</sup> Fläche aufgeteilt werden. Die Grundstücke sollen nicht mehr als Bauträgermaßnahme mittels eines feststehenden Architekturkonzeptes bebaut werden, sondern frei verkauft werden.

Die Gebäude sollen dabei eine bis maximal drei Wohneinheiten umfassen. Da es sich somit nicht mehr um die Realisierung eines konkreten Bauvorhabens handelt, sondern abweichend vom ursprünglichen Beschluss – um eine offene Angebotsplanung, kann nicht mit dem Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplan gearbeitet werden. Darüber hinaus hat sich auch der Geltungsbereich in seiner nördlichen Abgrenzung verändert.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mit 30 Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen mehrheitlich:

**A) Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13a BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 „Nachverdichtung Von-Galen-Straße“ einzuleiten. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB zur Aufstellung gewählt. Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind erfüllt, da das Änderungsgebiet der innerstädtischen Entwicklung dient und unter der Schwelle von 20.000 qm versiegelter Fläche liegt. Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 116 „Nachverdichtung Von-Galen-Straße“ (B 2011/610/2316) vom 05.12.2011 wird eingestellt und durch o.g. Verfahren ersetzt.

Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

**Bebauungsplan Nr. 116 „Nachverdichtung Von-Galen-Straße“ der Stadt Oelde.**

Die Flächen des Bebauungsplanes sollen als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,35 ha. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Geltungsbereich liegt östlich der „Von-Galen-Straße“ und nördlich des Rathausbaches. Er umfasst das Flurstück 322 sowie wesentliche Teile des Flurstücks 588 der Flur 15. Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage).

## **B) Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

Der Bebauungsplan Nr. 116 „Nachverdichtung Von-Galen-Straße“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 AsylverfahrensbeschleunigungsG vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung soll als zusätzliche Information für die Anwohner und interessierten Bürger eine Bürgerversammlung stattfinden.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- |  |
|--|
| <p><b>21. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 117 „Verlängerung der Erich-Kästner-Straße, 1. Bauabschnitt“ der Stadt Oelde</b><br/><b>A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Sinne der §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB</b><br/><b>B) Durchführungsvertrag</b><br/><b>C) Satzungsbeschluss</b><br/><b>Vorlage: B 2015/610/3396/1</b></p> |
|--|

## **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

- 22. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 124 „Wohnquartier Wibbeltstraße“ der Stadt Oelde**
- A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 1 BauGB**
- B) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
- C) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**
- D) Durchführungsvertrag**
- E) Satzungsbeschluss**
- Vorlage: B 2015/610/3397/1**

Herr Abel teilt mit:

Der Rat der Stadt Oelde hat am 23.02.2015 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 [2] (BGBl. I S. 2414) FNA 213-1 zuletzt geändert durch Art. 1 G über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit §§ 1 Abs. 8 und 13a BauGB beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 124 „Wohnquartier Wibbeltstraße“ der Stadt Oelde einzuleiten. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Aufstellung gewählt. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind erfüllt, da das Änderungsgebiet der innerstädtischen Entwicklung dient und unter der Schwelle von 20.000 qm versiegelter Fläche liegt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Städtebauliches Ziel dieses Bebauungsplans ist es, am ehemaligen Standort der Erich-Kästner-Schule, Wibbeltstraße / Albrecht-Dürer-Straße, ein Allgemeines Wohngebiet festzusetzen. In der Absicht diese Wohnbebauung zeitgemäß und zukunftsfähig mit Betreuungsangeboten für zukünftige Bewohner inklusive einer attraktiven Freiraumgestaltung zu entwickeln, wurde in 2014 ein Investorenauswahlverfahren durchgeführt. Im Ergebnis wurde das aus dem Betreiber C.E.M.M. GmbH Caritas Sozialstation, dem Architekturbüro Klein.Riesenbeck + Assoziierte GmbH und dem Investor W. Aeverbeck GmbH Bauunternehmung bestehende Bewerbungsteam ausgewählt.

Zugleich erläutert Herr Abel einige Änderungen des Durchführungsvertrages, die zwischenzeitlich vorgenommen worden seien. Die derzeit gültige und unterzeichnete Fassung ist als Anlage beigelegt.

#### **A) Entscheidung zu der Beteiligung der Öffentlichkeit:**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 124 „Wohnquartier Wibbeltstraße“ der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 27.07.2015 bis 20.08.2015. Es sind in diesem Zeitraum von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen worden. Darüber hinaus hat am 18.08.2015 um 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Einzelheiten hierzu sind aus der nachfolgenden Niederschrift ersichtlich:

**Niederschrift zur Bürgerversammlung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Wohnquartier Wibbeltstraße“ der Stadt Oelde**

**Ort / Datum: Rathaus der Stadt Oelde, Großer Ratssaal am 18.08.2015 um 18.00 Uhr**

#### **Teilnehmer:**

Herr Abel	Stadt Oelde
Herr Aeverbeck	Aeverbeck Bau GmbH & Co.KG
Frau Köstens	Stadt Oelde
Herr Rauch	Stadt Oelde

Herr Riesenbeck KR Architekten  
 Herr Weber C.E.M.M. GmbH Caritas-Sozialstationen  
 Frau Fritzsche KR Architekten

36 interessierte Teilnehmer/innen gemäß Anwesenheitsliste

Um 18:00 Uhr begrüßt Herr Abel, Technischer Beigeordneter der Stadt Oelde, alle Anwesenden zur Bürgerbeteiligung „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 124 „Wohnquartier Wibbeltstraße“. Er erläutert den Ablauf des Bauleitplanverfahrens bis zum Satzungsbeschluss und betont, dass es sich bei der sog. Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung um einen Verfahrensstand auf Basis eines Vorentwurfs handelt.

Herr Riesenbeck stellt das geplante Projekt vor. Beginnend mit der Plangebietserläuterung wird die Lage des Wohnquartiers veranschaulicht. Die Bebauung wird aus der Analyse des Planungsumfeldes entwickelt und besteht aus addierten Einzelhäusern. Diese sind als Mehrfamilienhäuser geplant. Er erläutert die Raumkanten und die Raumstruktur. Das Wohngebiet soll autofrei sein. Überirdische Stellplätze sind an der Albrecht-Dürer-Straße vorgesehen, eine zentrale Tiefgarage wird über die Wibbeltstraße erschlossen. In den folgenden Folien werden die Grundrisse erläutert und die Fassaden der Bebauung vorgestellt. Als Material sind Ziegelsteine geplant. Intention ist es, die Gebäude sowohl vom freifinanzierten Wohnungsbau als auch vom geförderten Wohnungsbau gleich aussehen zu lassen. Des Weiteren werden mögliche Phasen der Erweiterung des Gebietes vorgestellt, die lediglich eine Option darstellen.

Schließlich erläutert Herr Riesenbeck den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 124 „Wohnquartier Wibbeltstraße“ sowie den dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan.

In der nachfolgenden Diskussion wurden folgende Fragen gestellt, die von den Projektbeteiligten wie folgt beantwortet wurden:

1	<p><b>„Gibt es Pläne von den Wohnungsgrundrissen?“</b></p> <p>Herr Abel erläutert, dass es bereits Grundrisse zur Auslobung gab.          Herr Riesenbeck erläutert, dass sämtliche Wohnungen barrierefrei erstellt werden.          Herr Abel sagt, dass die Ausgestaltung der Wohnungen vom Investor abhängen.</p>
2	<p><b>„Ist ein Mehrgenerationen-Wohnen geplant?“</b></p> <p>Herr Abel antwortet zu dieser Frage, dass ein „Mehrgenerationenwohnen“ beabsichtigt ist, allerdings kann nicht genau festgelegt werden, wie die Nutzungsdurchmischung mit Bewohnern unterschiedlichen Alters aussehen soll.</p>
3	<p><b>„Sind die Gebäude unterkellert?“</b></p> <p>Herr Riesenbeck erläutert, dass die Häuser teilunterkellert sind.</p>
4	<p><b>„Gibt es Abstellräume in den Wohnungen?“</b></p> <p>Herr Riesenbeck antwortet, dass Abstellflächen in den Wohnungen berücksichtigt werden.</p>
5	<p><b>„Welche Energieeffizienzklasse ist geplant und werden regenerative Energien berücksichtigt?“</b></p> <p>Herr Riesenbeck gibt an, dass sich die Energieeffizienzklasse nach der gültigen Energieeinsparverordnung richtet und ein externer Fachplaner mit dem Thema beauftragt wird.</p>
6	<p><b>„Werden die Wohnungen verkauft oder vermietet?“</b></p> <p>Herr Riesenbeck erläutert, dass die Wohnungen sowohl vermietet als auch als Eigentumswohnung angeboten werden können.</p>



7	<p><b>„Kann sich jeder Interessent die Wohnungen leisten?“</b></p> <p>Herr Riesenbeck antwortet dazu, dass die freifinanzierten Wohnungen marktüblich verkauft oder vermietet werden. Bei den geförderten Wohnungen richtet sich der Mietzins nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>
8	<p><b>„Wie ist das Verhältnis zwischen den freifinanzierten und geförderten Wohnungen?“</b></p> <p>Herr Abel gibt an, dass es sich um ein Verhältnis von 60:40 handelt.</p>
9	<p><b>„Wann wird das Bauvorhaben gestartet bzw. wann können die Wohnungen angeboten werden?“</b></p> <p>Herr Abel erläutert, dass der Baubeginn im Frühjahr 2016 liegen soll. Der Zeitpunkt ist allerdings abhängig von den zukünftigen Ratsentscheidungen.</p>
10	<p><b>„Werden besondere schalltechnische Maßnahmen bei der Errichtung der Gebäude vorgesehen?“</b></p> <p>Herr Riesenbeck antwortet, dass der Schallschutz nach den aktuellen DIN-Vorschriften erfolgen wird.</p>
11	<p><b>„Wie erfolgt der Zugang zur Tiefgarage?“</b></p> <p>Herr Riesenbeck erläutert, dass die Tiefgarage sowohl über Treppenhäuser als auch über Aufzüge erschlossen wird.</p>
12	<p><b>„Gibt es behindertengerechte Badezimmer?“</b></p> <p>Herr Riesenbeck erläutert, dass die Eingänge, die Flure, die Schlafzimmer und Wohnzimmer behindertengerecht geplant werden. Rollstuhlgerechte Bäder werden vereinzelt vorgesehen.</p>
13	<p><b>„Gibt es bodengleiche Duschen?“</b></p> <p>Herr Riesenbeck bejaht diese Frage.</p>
14	<p><b>„Gibt es Fahrradabstellplätze bzw. Abstellplätze, um vom Straßenrollstuhl auf den Wohnungsrollstuhl zu wechseln?“</b></p> <p>Herr Riesenbeck sagt, dass das in der Planung noch Berücksichtigung finden wird.</p>
15	<p><b>„Gibt es Platzmöglichkeiten für elektrische Rollstühle und deren Aufladung?“</b></p> <p>Herr Riesenbeck bejaht diese Frage.</p>

Abschließend weist Herr Abel auf die verbleibenden Tage der frühzeitigen Beteiligung und die damit verbundene Möglichkeit zur Äußerung von Hinweisen, Anregungen und Bedenken.

Um 18:40 Uhr wird die Sitzung zur Bürgerbeteiligung von Herrn Abel geschlossen.

gez. Abel  
Stadt Oelde  
Technischer Beigeordneter

gez. Nicole Fritzsche  
Dipl.-Ing. Arch., KR Architekten  
Schriftführerin

**Beschluss:**

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

**B) Entscheidungen über Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der Zeit vom 06.07.2015 bis 05.08.2015 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Nachstehend aufgeführte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt Oelde haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom	
Deutsche Bahn AG	03.07.2015	Nachstehend aufgeführte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt Oelde haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:
Stadt Rheda-Wiedenbrück	06.07.2015	
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	06.07.2015	
Gemeinde Beelen	07.07.2015	
Bezirksregierung Münster – Dez. 26 – Luftverkehr	07.07.2015	
Bezirksregierung Münster – Dez. 25 – Verkehr, Planfeststellung und Plangenehmigung	08.07.2015	
Stadt Oelde – FD Liegenschaften	08.07.2015	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	09.07.2015	
Bezirksregierung Münster – Dez. 53 – Immissionsschutz, analagenbezogener Umweltschutz, Gentechnik	09.07.2015	
LWL-Archäologie für Westfalen	09.07.2015	
Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V.	10.07.2015	
Ericsson Services GmbH	10.07.2015	
Handwerkskammer Münster	13.07.2015	
PLEdoc GmbH	14.07.2015	
Unitymedia NRW GmbH	16.07.2015	
Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	20.07.2015	
Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland	20.07.2015	
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	20.07.2015	
IHK Nord Westfalen	27.07.2015	
Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland	03.08.2015	
Bezirksregierung Münster – Dez. 32 – Regionalentwicklung	03.08.2015	
Stadt Ennigerloh	05.08.2015	

§ 4 Abs. 1 BauGB Hinweise oder Anregungen geäußert:

A Stadt Oelde, FD Tiefbau und Umwelt; Eingang 17.06.2015			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag
1	Überschneidung der Lage der Wegeflächen „Zufahrt Wibbelstraße zur Tiefgarage“ und Zufahrt „HRB Hubrettungsgerät“	Die Zufahrt „HRB Hubrettungsgerät“ wird in die Mitte des Plangebietes verlegt. Eine Überschneidung ist somit nicht mehr gegeben.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2	Ausdehnung des Leitungsrechts auf die Flächen der Stellplätze an der Albrecht-	Da unterirdisch großflächig zu den Stellplatzflächen sowohl Gasfern-, Strom-, Trink-	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	Dürer-Straße, da dort schon Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden sind.	wasser- und Telekommunikationsleitungen als Bestand zu verzeichnen sind, wird eine Ausdehnung des Leitungsrechts vorgenommen.	
3	Die Breite des Gehweges „Albrecht-Dürer-Straße“ sollte im Hinblick auf die angrenzenden Senkrechteinstellplätze (Überhang der Fahrzeuge) und das Seniorenwohnen 2,50 m betragen.	Da aus der Stellplatzgröße von 5,00 m, jeweils 2 x 25 cm Überhang resultieren, kann nach Optimierung der Fläche für die Stellplatzdisposition eine Gehwegfläche auf lokale 2,50 – 2,60 m Breite festgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
4	Darstellung der Flächen für das Bereitstellen der Abfallgefäße am Abholtag an der Wibbeltstraße und / oder der Albrecht-Dürer-Straße	Die Flächen für das Bereitstellen der Abfallgefäße am Abholtag werden im Rahmen der Ausbauplanung, die auch Bestandteil des Durchführungsvertrags ist, in Abstimmung mit dem Fachdienst 661 festgelegt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5	Wer wird Eigentümer der Einstellplätze und des Gehweges an der Albrecht-Dürer-Straße? Wie wird die Unterhaltungspflicht geregelt?	Eigentümer wird der Investor. Die Unterhaltungspflicht wird im Durchführungsvertrag geregelt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6	Entwurf der Außenanlagen: Übergang des Gehweges in Höhe der Kita.	Die Außenanlagen sind in der planerischen Bearbeitung.	Die Stellungnahme wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.
7	Katastervermessung der neuen Situation, öffentliche Fläche zu Privatfläche nach Fertigstellung	Die Katastervermessung wird im Durchführungsvertrag festgelegt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
8	Erstellung eines Entwässerungsentwurfs über das gesamte B-Plan Gebiet  Die Abwassermengen auf die Kanäle in der „Wibbelt- und Albrecht-Dürer-Straße“ sollen festgelegt werden.	Die Entwässerung wird im Rahmen der Ausbauplanung, die auch Bestandteil des Durchführungsvertrags ist, in Abstimmung mit dem Fachdienst 661 festgelegt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
B	Energieversorgung Oelde GmbH; Eingang 13.07.2015		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag
9	Anschluss der neuen Gebäude an die öffentliche Strom- und Gasversorgung Ausweisung der geeigneten Leitungstrassen	Die vorhandenen Bestandsleitungen, die das Planungsgebiet tangieren, werden im B-Plan gekennzeichnet. Die innerhalb des Vorhabengebietes vorzusehenden Versorgungsleitungen werden im Rahmen des Durchführungsvertrags mit den Versorgungsträgern abgestimmt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

C Wasserversorgung Beckum GmbH; Eingang 05.08.2015			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag
10	Verlauf der Trinkwasserleitung im Plangebiet an der Albrecht-Dürer-Straße	Die Bestandsleitung wird im B-Plan gekennzeichnet.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
11	Löschwasser: Das Löschwasser kann über die örtlichen Hydranten dem Trinkwassernetz entnommen werden. Zurzeit können bis zu 96 cbm/h für den Grundschutz entnommen werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Der Hinweis zur Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.
D Stadt Oelde, FD Bauverwaltung; Eingang 24.07.2015			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag
12	Realisierung der Planung durch einen Vorhabenträger:  Schließung eines Durchführungsvertrages zur vertraglichen Absicherung der fristgerechten Erstellung des geplanten Vorhabens des privaten Investors und der damit zusammenhängenden Erschließungsmaßnahmen.  Das Vorhaben ist über den Inhalt des Durchführungsvertrages zu konkretisieren.  Änderungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der Begründung, die im weiteren Verlauf des Planverfahrens stattfinden sind der Bauverwaltung zeitnah zu melden.	Der erforderliche Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Oelde soll abgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
13	Gehweg- und Parksituation an der Albrecht-Dürer-Straße:  Die Gehweg- und Parksituation ist sowohl im Vorhabenbezogenen B-Plan als auch im Durchführungsvertrag im Detail zu regeln.	In den Durchführungsvertrag werden entsprechende Regelungen aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
14	Ausgleich für Eingriffe in die Natur und Umwelt gemäß §§ 135 a – c BauGB:  Sollte dieser Ausgleich vorzunehmen sein, ist im Rahmen des Durchführungsvertrages ein	Nach dem Gutachten des Büros Weil – Winterkamp – Knopp, Warendorf, sind Ausgleiche für Eingriffe in die Natur und Umwelt nicht notwendig.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	Kostenerstattungsbetrag zu erheben.		
E	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL West, PTI 15; Eingang 24.07.2015		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag
15	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Betrieb und Bestand der rot markierten Telekommunikationslinie müssen zur Aufrechterhaltung der örtlichen Telekommunikationsversorgung sichergestellt werden.	Die vorhandenen Bestandsleitungen, die das Planungsgebiet tangieren, werden im B-Plan gekennzeichnet.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
16	Veranlassung der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, gemäß der beiliegenden Eintragsbewilligung	Nach Überlassung der Liegenschaft an den Investor kann eine Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vollzogen werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
17	Im Baugebiet werden keine öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesen. Die privaten Wegeflächen müssen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.	Die Planung der technischen Infrastruktur steht noch aus und wird mit der Telekom Deutschland GmbH abgestimmt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
18	Der Eigentümer bzw. Erschließungsträger hat die Festsetzung der Trassen für die Telekommunikationsinfrastruktur mit der Telekom abzustimmen. Dazu muss die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß der anliegenden Eintragsbewilligung veranlasst werden.  Die Telekommunikationslinien können nur dann verlegt werden, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.	Die Planung der technischen Infrastruktur steht noch aus und wird mit der Telekom Deutschland GmbH abgestimmt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
F	Thyssengas GmbH; Eingang 28.07.2015		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag

19	<p>Bestandsleitungen:</p> <p>Im B-Plan-Gebiet verläuft die Gasfernleitung L02293 der Thyssengas GmbH. Diese liegt innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von 4,0 m (2,0 m links und rechts der Leitungsachse). Dort sind aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt</p> <p>Die Gasfernleitung L02293 ist neu geortet und entsprechend neu eingemessen worden.</p>	<p>Die Gasfernleitung ist in der Planfassung gekennzeichnet. Der Schutzstreifen ist gemäß den Angaben in der Stellungnahme und dem beigefügten Merkblatt 60.6 „Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen“ in den B-Plan durch entsprechendes Planzeichen eingezeichnet und in der Legende näher erläutert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<b>G Westnetz GmbH; Eingang 31.07.2015</b>			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag
20	<p>Bestandsleitungen:</p> <p>Innerhalb/östlich des Geltungsbereiches des B-Plans befindet sich eine Steuerleitung der RWE Deutschland AG. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen dürfen nicht vorgenommen werden.</p>	<p>Die Bestandsleitung der RWE Deutschland AG ist in den B-Plan übernommen worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<b>H Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Warendorf e.V.; Eingang 03.08.2015</b>			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag
21	<p>Baumgutachten: Erstellung eines fundierten Baumgutachtens</p> <p>Baumbestand: Erhaltung des vorhandenen randlichen Baumbestandes aus stadtklimatischen und ökologischen Gründen</p> <p>Anregung zur Übernahme von Festlegungen im B-Plan wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter wie Hausperling, Hausrotschwanz, Mauersegler u.a.</li> <li>• Quartiersangebote für Gebädefledermäuse</li> </ul> <p>Nischenbrüterkästen sowie fledermausfreundliche Strukturen an den Neubauten durch Rauputz, rauer Klinker,</p>	<p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung vom Büro Weil – Winterkamp – Knopp, Warendorf, vom 26.08.2015 wurden die vorhandenen Gehölzstrukturen erfasst und bewertet. Es bestehen keine Bedenken bezogen auf die geplante Maßnahme.</p> <p>Es wird eine entsprechende Empfehlung zur Schaffung von Brutmöglichkeiten und Quartiersangeboten in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

	Attika mit passendem Abstand zur Wand, Vorsehen von Fledermausfassadenkästen		
22	Nutzung von Regenerativen Energien im Zuge der Neubebauung	Ein Fachplaner ist/wird damit beauftragt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
23	Teilversiegelung der Stellplatzflächen:  Keine Vollversiegelung der geplanten Stellplätze, sondern Teilversiegelung, z.B. als Schotterrasen.	In den Bebauungsplan wird die Empfehlung aufgenommen, dass Stellplatzflächen mit wasserdurchlässigem Pflaster angelegt oder als Schotterrasen o.Ä. ausgeführt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
I	Vorbeugender Brandschutz, Brandschutzdienststelle; Eingang 04.08.2015		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag
24	Rettungswege/Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr:  Für die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges aus den geplanten Gebäuden über tragbare Leitern der Feuerwehr müssen ganzjährig erreichbare Stellen zum Anleitern zur Verfügung stehen. Bei einer Rettung über Drehleiter, müssen vor den Gebäuden entsprechende Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Es soll dafür Sorge getragen werden, dass Menschen mit Behinderungen nicht über tragbare Rettungsgeräte der Feuerwehr in Sicherheit gebracht werden können.	Das Konzept der Erreichbarkeit der Gebäude für die Feuerwehr wurde dahingehend geändert, dass die Feuerwehrumfahrt mittig durch das Gelände geführt wird. Aufstellflächen für Drehleiterfahrzeuge sind entsprechend gekennzeichnet. Weitere brandschutztechnische Belange werden im bauaufsichtlichen Verfahren geklärt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
25	Zusammenfall Aufstellflächen der Feuerwehr mit der Tiefgarage: Die Tragfähigkeit der Tiefgaragendecken muss in diesem Falle Berücksichtigung finden.	Im bauaufsichtlichen Verfahren wird die Tragfähigkeit der Tiefgaragendecke abgestimmt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
26	Zufahrten und Aufstellflächen:  • § 5 BauO NRW findet Anwendung • Sie müssen ständig freigehalten werden und mit amtlichen Schildern	Die angeregten Hinweise werden im bauaufsichtlichen Verfahren geklärt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	gekennzeichnet werden.		
J	Kreis Warendorf, Bauamt; Eingang 04.08.2015		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag
27	<p>Untere Landschaftsbehörde:</p> <p>Eine abschließende Aussage zur potentiellen Beeinträchtigung von geschützten Arten gem. § 44 BNatSchG und zur Artenschutzprüfung ist noch nicht möglich.</p> <p>Die Ergebnisse der gemäß Begründung noch durchzuführenden Bewertung und Kartierung der in den Randbereichen stehenden Gehölze muss abgewartet werden.</p> <p>Kartierungen sind nicht erforderlich, wenn die in den Randbereichen stehenden Gehölze als „zu erhalten“ im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p> <p>Diese Möglichkeit ist hinsichtlich der vorgesehenen Feuerwehrezufahrt zu prüfen.</p>	<p>Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros Weil – Winterkamp – Knopp, Warendorf, vom 26.08.2015, wurden die vorhandenen Gehölzstrukturen erfasst und bewertet. Es bestehen keine Bedenken bezogen auf die geplante Maßnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
28	<p>Immissionsschutz:</p> <p>Turnhalle:</p> <p>Bei der Nutzung der südlich gelegenen Turnhalle (Albrecht-Dürer-Straße 17) sind spätestens im Verfahren nach § 4 (2) BauGB Angaben zu machen, wenn die Halle für Vereinssport auch nach 22:00 Uhr genutzt wird.</p>	<p>Eine Sporthallennutzung nach 22.00 Uhr ist ausgeschlossen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

### **C) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 124 „Wohnquartier Wibbeltstraße“ der Stadt Oelde - einschließlich der Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 05. Oktober bis zum 05. November 2015 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in fand ebenfalls in der Zeit vom 05. Oktober bis zum 05. November 2015 statt.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Fachämter der Stadt Oelde haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:



Institution	Stellungnahme vom
Bischöfliches Generalvikariat Münster	01.10.2015
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	01.10.2015
Bezirksregierung Münster – Dez. 53 – Immissionsschutz	02.10.2015
Bezirksregierung Münster – Dez. 26 – Luftverkehr	02.10.2015
Stadt Rheda-Wiedenbrück	02.10.2015
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	02.10.2015
PLEdoc GmbH	02.10.2015
Landesbetrieb Wald und Holz – Regionalforstamt Münsterland	05.10.2015
Ericsson Services GmbH	07.10.2015
Amprion GmbH	08.10.2015
Bezirksregierung Münster – Dez. 25 – Verkehr, Planfeststellung und Plangenehmigung	09.10.2015
Unitymedia NRW GmbH	09.10.2015
Stadt Oelde – FD Liegenschaften	13.10.2015
Bezirksregierung Münster – Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	14.10.2015
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz	14.10.2015
Stadt Beckum	15.10.2015
Bauferrat der Evangelischen Kirche von Westfalen	19.10.2015
Stadt Ennigerloh	26.10.2015
Naturschutzbund Deutschland	28.10.2015
IHK Nord Westfalen	28.10.2015
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	02.11.2015
Straßen.NRW	03.11.2015
Handwerkskammer	05.11.2015

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

A Stadt Oelde, FD Bauverwaltung; Eingang 02.10.2015			
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag
1	<p>Realisierung der Planung durch einen Vorhabenträger: Schließung eines Durchführungsvertrages zur vertraglichen Absicherung der fristgerechten Erstellung des geplanten Vorhabens und der damit zusammenhängenden Erschließungsmaßnahmen.</p> <p>Das Vorhaben ist über den Inhalt des Durchführungsvertrages zu konkretisieren.</p> <p>Änderungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der Begründung, die im weiteren Verlauf des Planverfahrens stattfinden sind der Bauverwaltung</p>	<p>Der erforderliche Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Oelde soll abgeschlossen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

	zeitnah zu melden.		
B	Stadt Oelde, FD Tiefbau und Umwelt; Eingang 12.10.2015		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag
2	Die Stellungnahme vom 17.06.2015 ist weiterhin gültig.	Die Stellungnahme wird weiterhin berücksichtigt und unter C nochmal aufgeführt.	Die Stellungnahme wird unter C berücksichtigt.
3	Seniorenparken: Bei der Senkrechtaufstellung ist eine Mehrbreite für die Einstellplätze vorzusehen.	Neben zwei Behindertenparkplätzen mit 3,75 m Breite sind weitere 13 der insgesamt 22 Stellplätze mit einer Breite von mindestens 2,60 m vorgesehen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt (siehe Anlage „Gestalterischer Lageplan“).
4	Ergänzung zur Befestigung der Einstellplätze an der Albrecht-Dürer-Straße: Die Befestigung mit einer wassergebundenen Deckschicht oder als Magerrasen ist auszuschließen.	Die Stellungnahme ist im Bbauungsplan und in der Begründung ergänzt worden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5	Bei einer Befestigung der Einstellplätze mit Rasenfugenpflaster oder ähnlichen Arten, sind in den Ein- und Ausstiegsbereichen großzügige Streifen mit glattem und geschlossenem Pflaster zu verlegen.	In den Ein- und Ausstiegsbereichen wird ein geschlossenes Pflaster vorgesehen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
C	Stadt Oelde, FD Tiefbau und Umwelt; Eingang 17.06.2015 / Aufgriff 12.10.2015		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag
6	Überschneidung der Lage der Wegeflächen „Zufahrt Wibbelstraße zur Tiefgarage“ und Zufahrt „HRB Hubrettungsgerät“	Die Zufahrt „HRB Hubrettungsgerät“ wird in die Mitte des Plangebietes verlegt. Eine Überschneidung ist somit nicht mehr gegeben.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7	Ausdehnung des Leitungsrechts auf die Flächen der Stellplätze an der Albrecht-Dürer-Straße, da dort schon Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden sind.	Da unterirdisch großflächig zu den Stellplatzflächen sowohl Gasfern-, Strom-, Trinkwasser- und Telekommunikationsleitungen als Bestand zu verzeichnen sind, wird eine Ausdehnung des Leitungsrechts vorgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
8	Die Breite des Gehweges „Albrecht-Dürer-Straße“ sollte im Hinblick auf die angrenzenden Senkrechteinsteilplätze (Überhang der Fahrzeuge) und das Seniorenwohnen 2,50 m betragen.	Während der weiteren Entwurfsplanungen haben sich Ergänzungen im Bereich der Gestaltung der Freiflächen (Heckenbepflanzungen) zwischen Gebäuden und Senkrechteinsteilplätzen zur Albrecht-Dürer-Straße ergeben, die die Gehwegbreite an der Albrecht-Dürer-Straße auf 2,40 m reduzieren.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt, kann aber aufgrund der Ergänzungen im Bereich der Gestaltung der Freiflächen nur auf eine Wegbreite von 2,40 m ausgeweitet werden (siehe Anlage „Gestalterischer Lageplan“).

		Zusätzlich wird auf den hohen Versiegelungsflächenanteil innerhalb des Planungsgebietes hingewiesen. Die Reduzierung der Wegbreite soll dem Wunsch den Grünflächenanteil zu erhöhen gerecht werden.	
9	Darstellung der Flächen für das Bereitstellen der Abfallgefäße am Abholtag an der Wibbeltstraße und / oder der Albrecht-Dürer-Straße	Die Flächen für das Bereitstellen der Abfallgefäße am Abholtag werden im Gestalterischen Lageplan präzise definiert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt (siehe Anlage „Gestalterischer Lageplan“).
10	Wer wird Eigentümer der Einstellplätze und des Gehweges an der Albrecht-Dürer-Straße? Wie wird die Unterhaltungspflicht geregelt?	Eigentümer wird der Investor. Die Unterhaltungspflicht wird im Durchführungsvertrag geregelt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
11	Entwurf der Außenanlagen: Übergang des Gehweges in Höhe der Kita.	Aufgrund der Stellplätze, die an der Albrecht-Dürer-Straße neu angelegt werden, muss der Gehweg vor dem neuen Gebäude um ein paar Meter nach Westen verlegt werden. Die Verbindung zwischen diesem neuen und dem alten Abschnitt des Fußweges erfolgt versetzt im Einfahrtsbereich zwischen dem genannten neuen Gebäude und der Kindertagesstätte.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt (siehe Anlage „Gestalterischer Lageplan“).
12	Katastervermessung der neuen Situation, öffentliche Fläche zu Privatfläche nach Fertigstellung	Die Katastervermessung wird im Durchführungsvertrag festgelegt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
13	Erstellung eines Entwässerungsentwurfs über das gesamte B-Plan Gebiet  Die Abwassermengen auf die Kanäle in der Wibbelt- und Albrecht-Dürer-Straße sollen festgelegt werden.	Die Entwässerung wird vom Fachplaner im Rahmen der Ausbauplanung, die auch Bestandteil des Durchführungsvertrags ist, in Abstimmung mit dem Fachdienst Tiefbau und Umwelt festgelegt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
D	Bezirksregierung Münster, Dez. 54 Wasserwirtschaft; Eingang 23.10.2015		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag
14	Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, ist zu versickern, zu verrieseln oder einem Vorfluter zuzuführen. Für Schmutzwasser besteht Anschluss- und Benutzungszwang.	Es liegt ein Bodengutachten vor. Dort ist nachgewiesen, dass eine Versickerung durch die Bodenbeschaffenheiten nicht möglich ist. Somit ist das Niederschlagswasser an das Mischsystem anzuschließen. Dies wird im Rahmen der	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	Maßgeblich für das Niederschlagswasser ist der § 51a Landeswassergesetz (LWG). Der Anschluss an das Mischsystem ist nur möglich, wenn Voruntersuchungen ergeben, dass eine andersartige Niederschlagswasserbeseitigung möglich ist.	Entwässerungsplanung berücksichtigt.	
E	Kreis Warendorf, Bauamt, Untere Landschaftsbehörde; Eingang 30.10.2015		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag
15	Der Einschätzung der Artenschutzprüfung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, wird zugestimmt, wenn die zur Rodung der Gehölze zeitlichen Befristungen (keine Rodung in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.) eingehalten werden. Zur Berücksichtigung dieser zeitlichen Befristung ist ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan unter Pkt. 4 „Ökologische Belange“ aufzunehmen.	Der Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
F	Kreis Warendorf, Bauamt, Untere Wasserbehörde, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz; Eingang 30.10.2015		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag
16	Das anfallende Abwasser soll an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen werden. Die Bezirksregierung Münster, Dez. 54 ist dabei als zuständige Behörde zu beteiligen.	Das anfallende Abwasser wird an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen werden. Die Bezirksregierung Münster, Dez. 54 wird als zuständige Behörde beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
G	Wasserversorgung Beckum GmbH; Eingang 02.11.2015		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag
17	Die Stellungnahme vom 05.08.2015 ist weiterhin gültig.		Die Stellungnahme wird weiterhin berücksichtigt und unter H nochmal aufgeführt.
H	Wasserversorgung Beckum GmbH; Eingang 05.08.2015/ Aufgriff 02.11.2015		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag
18	Löschwasser: Das Löschwasser kann über die örtlichen Hydranten dem Trinkwassernetz entnommen	Nach Rücksprache mit dem Sachverständigenbüro Brechler.Kiküm.Klein GmbH (BKK) aus Warendorf hat sich	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	werden. Zurzeit können bis zu 96 cbm/h für den Grundschutz entnommen werden.	herausgestellt, dass 96 cbm/h ausreichen und dem Grundschutz entnommen werden können.	
I	Westnetz GmbH; Eingang 04.11.2015		
19	Die Stellungnahme vom 31.07.2015 ist weiterhin gültig.		Die Stellungnahme wird weiterhin berücksichtigt und unter J nochmal aufgeführt.
J	Westnetz GmbH; Eingang 31.07.2015/ Aufgriff 04.11.2015		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag
20	Bestandsleitungen:  Innerhalb/östlich des Geltungsbereiches des B-Plans befindet sich eine Steuerleitung der RWE Deutschland AG. Maßnahmen die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen dürfen nicht vorgenommen werden.	Die Bestandsleitung der RWE Deutschland AG ist in den B-Plan übernommen worden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
K	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL Nordwest, PTI 13; Eingang 04.11.2015		
Nr.	Stellungnahme	Abwägungshinweis	Beschlussvorschlag
21	Telekommunikationslinien können von der Telekom nur verlegt werden, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist	Nach Überlassung der Liegenschaft an den Investor kann eine Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vollzogen werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
22	Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich. Das kann bedeuten, dass der Ausbau mit Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Im Falle einer bereits vorhandenen oder geplanten	Die Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur soll möglichst in unterirdischer Bauweise erfolgen, um das Straßenbild im Einklang mit den Gebäuden nicht durch oberirdische Telekommunikationsmaste zu beeinträchtigen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	Infrastruktur eines alternativen Anbieters wird nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.		
23	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes und die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.	Eigentümer wird der Investor. Die Unterhaltungspflicht wird im Durchführungsvertrag geregelt. Für die schriftliche Anzeige ist der Investor zuständig.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

#### D) Durchführungsvertrag

Der erforderliche Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 124 „Wohnquartier Wibbeltstraße“ der Stadt Oelde ist nach den Vorschriften des § 12 BauGB erstellt und am 14.12.2015 mit dem Vorhabenträger abgeschlossen worden. Der Durchführungsvertrag ist als Anlage beigefügt.

#### Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig den Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 124 „Wohnquartier Wibbeltstraße“ der Stadt Oelde mit den von Herrn Abel erläuterten Änderungen.

#### E) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß § 3 und § 4 BauGB beraten wurde und diese beschlossen wurden, die Begründung samt Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 124 „Wohnquartier Wibbeltstraße“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen und der Durchführungsvertrag gebilligt wurde, fasst der Rat einstimmig folgenden

#### Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) FNA 213-1, zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV. NW. S. 666), SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 124 „Wohnquartier Wibbeltstraße“ der Stadt Oelde als Satzung (siehe Anlage 2). Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1). Die Begründung (einschließlich Umweltprüfung) ist Teil dieses Beschlusses (Siehe Anlage 3).

Durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die ehemalige Fläche der Erich-Kästner-Schule im Bereich Albrecht-Dürer-Straße / Wibbeltstraße als Allgemeines Wohngebiet in einer Größe von rund 0,8 ha ausgewiesen werden.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

**23. Bericht über Auftragsvergaben gem. § 16 Absatz 3 lit. d der Zuständigkeitsordnung  
Vorlage: M 2015/103/3388**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Gem. § 3 a Absatz 2 lit. c der Zuständigkeitsordnung sind beabsichtigte Vergabeverfahren vor Beginn der Maßnahme durch den Rat (bei Maßnahmen über 500.000 €) bzw. den Finanzausschuss (bei Maßnahmen über 200.000 €) freizugeben.

So wird vor Beginn der Maßnahmen die politische Willensbildung hinsichtlich der durchzuführenden Arbeiten und des vorgesehenen Ablaufs sichergestellt.

Sofern der Freigabebeschluss erteilt wird, erfolgt die anschließende Auftragsvergabe gem. § 16 Absatz 3 lit. d der Zuständigkeitsordnung durch den Bürgermeister. Der Rat bzw. der Finanzausschuss sind über die erfolgten Auftragsvergaben zu unterrichten.

**Beschluss:**

Die Auftragsvergaben gemäß § 16 Absatz 3 lit. d der Zuständigkeitsordnung werden zur Kenntnis genommen.

**24. Kenntnisgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015  
Vorlage: M 2015/200/3426**

Herr Jathe teilt mit:

Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die vom Kämmerer bzw. Bürgermeister oder Fachdienstleiter Finanzen genehmigt wurden, sind dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zur Kenntnis zu geben.

Alle bereitgestellten Beträge konnten durch Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen gedeckt werden.

Im Einzelnen werden die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis gegeben.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

**25. Maßnahmenfreigaben**

Entfällt.

**26. Verschiedenes**

**26.1. Mitteilungen der Verwaltung**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

*„Altes Molkereigelände*

*Dieses große Investitionsprojekt ist nunmehr gesichert. Der entsprechende Bauantrag für das gesamte Areal liegt nun vor. Die Abbrucharbeiten laufen bereits, vielen von Ihnen werden es bereits selbst*

*gesehen haben, auf Hochtouren. Die Abbrucharbeiten werden Anfang des Jahres abgeschlossen sein. Dann freuen wir uns darauf, dass an dieser Stelle mit dem neuen Nahversorgungszentrum ein attraktiver Einkaufsstandort für unsere Bürgerinnen und Bürger entstehen wird.*

#### *Breitbandausbau*

*In der vergangenen Woche haben im Rathaus diverse Informationsveranstaltungen zum Thema Breitband stattgefunden. Vertreter des Breitbandbüros des Bundes haben allgemein in der Sache und im Hinblick auf das neue Bundesförderprogramm informiert. Von der Gelegenheit sich zu diesem wichtigen Thema zu informieren, haben einige von Ihnen Gebrauch gemacht.*

*Gemeinsam mit dem Rat der Stadt Oelde bin ich der Überzeugung, dass es sich hier um ein zentrales zukunftsweisendes Thema handelt. Die Überlegungen erstrecken sich hierbei sowohl auf die Versorgung der Oelder Gewerbegebiete als auch auf die Breitenversorgung unserer Bürgerinnen und Bürger.*

*Ich habe einen Mitarbeiter des Hauses, Herrn Albert Reen, mit der Koordinierung der städtischen Aktivitäten beauftragt, um in der Sache einen deutlichen Schub nach Vorne zu erzeugen. Hierbei geht es um die Entwicklung einer Handlungsstrategie, zu deren Umsetzung auch die Bereitstellung städtischer Finanzmittel in den Folgejahren erforderlich sein wird. Möglicherweise könnte ein kreisweit abgestimmtes Vorgehen unter Einbeziehung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung sinnvoll sein.*

*Das weitere Vorgehen soll in der Bürgermeisterskonferenz am 08.01.2016 abgestimmt werden.*

*Es ist nach meiner Auffassung in dieser Sache unverzichtbar, eine Handlungsstrategie und eine Handlungsbasis zu schaffen, die von Rat und Verwaltung getragen wird.*

#### *Unterbringungssituation der Flüchtlinge*

*Die Dynamik der Flüchtlingszuweisungen hat in den letzten Wochen und Tagen nochmals spürbar zugenommen. Zurzeit erreichen uns im Schnitt 25-30 neue Flüchtlinge pro Woche. Diese Zahlen zugrundelegend muss davon ausgegangen werden, dass sowohl die aufgestockte Notunterkunft als auch die gerade fertiggestellte neue Regelunterkunft „Am Landhagen 88“ zu Ende Januar voll belegt sein werden. Die Suche nach weiteren geeigneten Regelunterkünften duldet daher keine „Auszeit“ mehr und stellt derzeit eine permanente Aufgabe dar, die oberste Priorität hat. Diese Entwicklung stellt uns derzeit vor enorme Herausforderungen, die wir bisher sehr professionell bewältigen konnten.*

*Daher spreche ich an dieser Stelle den ehrenamtlichen Helfer, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Deutschen Roten Kreuzes, aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung meinen Dank aus.*

*Mein besonderer Dank gilt aber den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Fachdienstes Soziales, des Fachdienstes Gebäudemanagement und insbesondere auch den Asylhausmeistern. Hier wird mit Hochdruck und mit sehr viel Engagement und Einsatz und teilweise auch deutlich am Limit gearbeitet.*

*Mögliche Handlungsoptionen bezüglich der Suche nach neuen geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten stelle ich Ihnen im nicht-öffentlichen Teil vor.“*

#### **Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.



**26.2. Anfragen an die Verwaltung**

Mit Blick auf die Veröffentlichung der Glocke zur Vergabe des Betriebs der Radstation bemängelt Herr Drinkuth die seiner Meinung nach fehlende Unterrichtung und Einbindung des Rates.

Herr Bürgermeister Knop entgegnet, dass sich das Konzept des Bewerbers im Rahmen einer intensiven Prüfung durch die zuständige Fachabteilung als nicht tragfähig erwiesen habe. Eine Unterrichtung des Rates mit Informationen, die für zu treffende Entscheidungen irrelevant seien, halte er überdies nicht für erforderlich.

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

Karl-Friedrich Knop  
Vorsitzender

Heike Beckstedde  
Schriftführerin